

# **Hafturlaub – ein Widerspruch in sich?**

## **Diplomarbeit**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH)**

**Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

**Fachbereich Rechtspflege**

vorgelegt von Alicia Winter

aus Mülsen

Mülsen, 29.07.2020

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1. Vorwort .....	1
2. Rechtsgrundlagen .....	1
3. Bedeutung .....	2
4. Behandlungsmaßnahmen – Einordnung des Hafturlaubs .....	3
4.1 Begrifflichkeiten.....	3
4.2 Allgemeines.....	4
4.3 Außenbeschäftigung.....	5
4.4 Freigang.....	6
4.5 Ausführung.....	7
4.6 Ausgang.....	8
4.7 Hafturlaub.....	9
5. Voraussetzungen für den Hafturlaub .....	9
5.1 Antrag und Zustimmung des Gefangenen .....	9
5.2 Wahrung der Wartefristen.....	10
5.3 Fehlen der Flucht- und Missbrauchsgefahr (Eignung).....	11
5.3.1 Allgemeines und Definition .....	11
5.3.2 Auslegungsrichtlinien.....	12
5.3.3 Rechtsprechungsbeispiele .....	15
6. Entscheidung und Rechtsmittel .....	17
6.1 Entscheidung über den Antrag.....	17
6.2 Rechtsmittel .....	19
7. Durchführung des Urlaubs .....	20
7.1 Ort .....	20
7.2 Bemessung des Urlaubs.....	21
7.3 Kostentragung.....	23
7.4 Weisungen im Hafturlaub .....	24

8. Aufhebung .....	26
9. Auswirkungen auf die Strafvollstreckung und den weiteren Strafvollzug .....	27
10. Sonderurlaub .....	29
10.1 Allgemeine Voraussetzungen .....	29
10.2 Urlaub aus wichtigem Anlass nach § 35 Abs. 1 StVollzG .....	29
10.3 Urlaub zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine nach § 36 Abs. 1 StVollzG .....	31
10.4 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung .....	32
10.4.1 Entlassungsurlaub nach § 15 Abs. 3 und 4 StVollzG .....	32
10.4.2 Entlassungsurlaub nach § 124 StVollzG .....	34
10.4.3 Entlassungsurlaub nach § 134 StVollzG .....	35
11. Folgen eines fehlgeschlagenen Hafturlaubs .....	36
11.1 Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung, § 839 Abs. 1 BGB .....	36
11.2 Strafrechtliche Konsequenzen bei fehlgeschlagenen Lockerungen .....	38
12. Unterschiede zu den Regelungen in Sachsen .....	38
13. Unterschiede zum Jugendstrafvollzug am Beispiel Sachsens .....	40
14. Fazit – Resozialisierung vs. Sanktion .....	41
Anlagen .....	IV
Literaturverzeichnis .....	XIV
Eidesstattliche Versicherung .....	XVI

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
Alt.	Alternative
BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
BB	Brandenburg
BbgJVollzG	Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz
BE	Berlin
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BremStVollzG	Bremer Strafvollzugsgesetz
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ebd.	ebenda
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HB	Bremen
HH	Hamburg
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
Hs.	Halbsatz
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVollzGB III	Gesetzbuch über den Justizvollzug in Baden-Württemberg
JVollzGB LSA	Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt
Kap.	Kapitel
LJVollzG	Landesjustizvollzugsgesetz
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MV	Mecklenburg-Vorpommern

NI.....Niedersachsen  
 NJVollzG .....Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz  
 Nr. .... Nummer  
 Nrn. .... Nummern  
 NW ..... Nordrhein-Westfalen  
 OLG ..... Oberlandesgericht  
 Rn. .... Randnummer  
 RP ..... Rheinland-Pfalz  
 S.....Satz  
 SächsJStVollzG ..... Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz  
 SächsStVollzG .....Sächsisches Strafvollzugsgesetz  
 SGB ..... Sozialgesetzbuch  
 SH ..... Schleswig-Holstein  
 SL..... Saarland  
 SLStVollzG ..... Saarländisches Justizvollzugsgesetz  
 SLStVollzG SH ..... Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein  
 SN .....Sachsen  
 ST..... Sachsen-Anhalt  
 StGB .....Strafgesetzbuch  
 StPO .....Strafprozessordnung  
 StVK.....Strafvollstreckungskammer  
 StVollstrO.....Strafvollstreckungsordnung  
 StVollzG ..... Strafvollzugsgesetz  
 StVollzG Bln.....Berliner Strafvollzugsgesetz  
 StVollzG M-V .....Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern  
 StVollzG NRW .....Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen  
 TH ..... Thüringen  
 ThürJVollzGB..... Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch  
 U-Haft..... Untersuchungshaft  
 VV StVollzG ..... Verwaltungsvorschrift zum Strafvollzugsgesetz

## 1. Vorwort

Die Gewährung des Hafturlaubs für Uli Hoeneß an Weihnachten und zu Silvester im Jahr 2014 wurde heftig diskutiert und von der Bevölkerung zum Teil „als gefühlte Ungerechtigkeit“<sup>1</sup> angesehen – ist Zweck des Strafvollzuges doch die Sanktion der Straftat. So scheint es zumindest auf den ersten Blick. Jedoch ist die Aufgabe des Strafvollzuges nach § 2 StVollzG neben dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (S. 2) auch die Resozialisierung (S. 1) des Gefangenen.

Der Hafturlaub stellt eine Resozialisierungsmaßnahme dar, die den Gefangenen auf das Leben in Freiheit vorbereiten soll. Er ist in mehreren Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes geregelt und wird in Regel- und Sonderurlaub unterteilt.

Die nachfolgende Diplomarbeit beschäftigt sich mit verschiedenen Problematiken zum Thema Hafturlaub. Dabei werden die verschiedenen Vollzugslockerungen eingeordnet, erläutert und die Voraussetzungen für die Gewährung der einzelnen Urlaubsformen anhand der Rechtsprechung erörtert.

Weiterführend werden die Fragen der Durchführung und Widerrufs- bzw. Rücknahmemöglichkeiten ausgeführt.

Um den Grat zwischen Sanktion auf der einen und Resozialisierung auf der anderen Seite herauszuarbeiten, wird auch auf die Auswirkungen auf den weiteren Strafvollzug eingegangen. Dabei werden insbesondere auch auf die entstehenden Probleme bei Straffälligkeit oder Nichtrückkehr aus dem Urlaub erörtert.

Diese Arbeit soll zudem die Unterschiede zum Jugendstrafvollzug und zwischen den einzelnen Bundesländern darstellen, wobei Ausführungen dazu grundsätzlich nur in den entsprechenden Kapiteln zu finden sind.

## 2. Rechtsgrundlagen

Der Hafturlaub ist neben dem Ausgang und dem Freigang eine Art der in §§ 11 ff. StVollzG geregelten Behandlungsmaßnahmen. § 13 StVollzG normiert, dass ein Gefangener aus der Haft beurlaubt werden kann. Hierbei handelt es sich um den sogenannten Regelurlaub. Daneben können Gefangene in bestimmten Situationen Sonderurlaub nach den § 15 Abs. 3 und 4, § 35 Abs. 1,

---

<sup>1</sup> <https://www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/fc-bayern-muenchen/article135112628/Ein-gewisses-Wohlwollen-hilft-Uli-Hoeness.html>.

§ 36 Abs. 1, § 124 Abs. 1 und § 134 StVollzG erhalten. Hinweise zu den einzelnen Vorschriften finden sich in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift zum Strafvollzugsgesetz.

Durch das Föderalismusreformgesetz vom 28.08.2006<sup>2</sup> wurde unter anderem Art. 74 GG neu geregelt. Im Ergebnis dessen gilt das StVollzG zwar fort, kann aber durch landesrechtliche Regelungen ersetzt werden, Art. 125a Abs. 1 GG. Aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG i. V. m. Art. 70 Abs. 1 GG ergibt sich, dass die einzelnen Bundesländer in Landesgesetzen<sup>3</sup> differenzierte Regelungen zum Hafturlaub treffen können. Dieser wird oft nicht mehr als Urlaub sondern als Freistellung aus/von der Haft<sup>4</sup> bzw. bei der Mehrheit der Bundesländer als Langzeitausgang<sup>5</sup> bezeichnet. Grund dafür ist, dass *„die Interpretation [des Begriffes Urlaub] nahe legt, es handle sich um Erholungsurlaub.“*<sup>6</sup> Lediglich die Vorschriften der Bundesländer BY und NI sprechen von Urlaub.<sup>7</sup>

Im Folgenden wird die Thematik anhand des StVollzG erörtert. An signifikanten Punkten werden die Unterschiede zwischen dem Bundesgesetz und den landesrechtlichen Regelungen aufgezeigt und erläutert.

### 3. Bedeutung

Am 31.03.2019 befanden sich in deutschen JVAs insgesamt 50.589 Gefangene und Sicherungsverwahrte, davon 2.736 in SN.<sup>8</sup>

Der Hafturlaub stellt eine Resozialisierungsmaßnahme dar. Der Anspruch auf Resozialisierung ist verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 2 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts besteht während der Inhaftierung die *„Pflicht, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und die Lebenstüchtigkeit von Gefangenen zu erhalten und zu festigen.“*<sup>9</sup> Dadurch soll *„dem Inhaftierten ein*

---

<sup>2</sup> BGBl. I S. 2034.

<sup>3</sup> Die jeweiligen Gesetze der Bundesländer sind in Anlage 1 aufgeführt.

<sup>4</sup> BW, HH und HE.

<sup>5</sup> BL, BB, HB, MV, NW, RP, SL, SN, ST, SH und TH.

<sup>6</sup> Hessischer Landtag, Drucksache 18/1396, 84; vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/5413, 75.

<sup>7</sup> Die jeweiligen Vorschriften zum Hafturlaub sind in Anlage 2 aufgeführt.

<sup>8</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.2019.

<sup>9</sup> BVerfG, Stattgebener Kammerbeschluss vom 06.11.2019, 2 BvR 2267/18, juris, Rn. 22.

*zukünftiges straffreies Leben in Freiheit*<sup>10</sup> ermöglicht werden. Durch Vollzugslockerungen erhält der Gefangene die Chance, „nach langem Freiheitsentzug wenigstens ansatzweise Orientierung für ein normales Leben zu suchen und zu finden.“<sup>11</sup>

Der BGH hat festgelegt, dass der Urlaub eine Behandlungsmaßnahme ist, die der Vollzugsanstalt „die Möglichkeit gibt, unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Gefangenen auf diesen im Sinne des Vollzugszieles einzuwirken (§ 2 StVollzG).“<sup>12</sup>

Gem. § 7 Abs. 1 StVollzG wird für jeden Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt, in welchem nach Abs. 2 Nr. 7 auch Vollzugslockerungen und Hafturlaub aufgenommen werden.

#### **4. Behandlungsmaßnahmen – Einordnung des Hafturlaubs**

##### **4.1 Begrifflichkeiten**

Die korrekte Bezeichnung der Vollzugslockerungen oder auch vollzugsöffnenden Maßnahmen geht aus dem Gesetz nicht hervor. Während § 11 StVollzG von Vollzugslockerungen spricht, bevorzugen Teile der Literatur mit Blick auf die landesrechtlichen Regelungen die Bezeichnung als vollzugslockernde Maßnahmen.<sup>13</sup> Im Folgenden wird für die Maßnahmen nach § 11 StVollzG – um Verwirrung zu vermeiden und auch, weil die Ausführungen auf Grundlage des Strafvollzugsgesetzes und nicht auf den Regelungen der einzelnen Bundesländer basieren – einheitlich die Bezeichnung der Vollzugslockerungen verwendet.

Beim Hafturlaub nach § 13 StVollzG hingegen handelt es sich nicht um eine Vollzugslockerung, sondern um eine Behandlungsmaßnahme.

---

<sup>10</sup> BVerfG, Pressemitteilung Nr. 68/2019 vom 18.10.2019, URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-068.html>.

<sup>11</sup> BVerfG, Stattgebener Kammerbeschluss vom 06.11.2019, 2 BvR 2267/18, juris, Rn. 21.

<sup>12</sup> BGH, Beschluss vom 22.12.1981, 5 AR (Vs) 32/81, juris, Rn. 10.

<sup>13</sup> Vgl. Harrendorf in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 B, Rn. 2.



## 4.2 Allgemeines

Voraussetzung für jede Vollzugslockerung ist nach § 11 Abs. 2 StVollzG die Zustimmung des Gefangenen, welche gem. Nr. 8 VV zu § 11 StVollzG jederzeit widerruflich ist. Grund hierfür ist, dass der Verurteilte nicht der Gefahr ausgesetzt werden soll, unfreiwillig in der Öffentlichkeit erkannt und dadurch ggf. bloßgestellt zu werden.<sup>14</sup>

Außerdem setzen alle Lockerungsmaßnahmen voraus, dass nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werde, § 11 Abs. 2 StVollzG. Welcher Gefangene für eine Außenbeschäftigung, den Freigang und Ausgang geeignet bzw. ungeeignet ist, normiert Nr. 7 VV zu § 11 StVollzG. Die Auflistung der ungeeigneten Gefangenen in Abs. 2 dieser VV entspricht im Wesentlichen der Auflistung von Nr. 4 VV zu § 13 StVollzG.<sup>15</sup>

Zweck ist es, den Gefangenen bestmöglich an das Leben außerhalb der Vollzugsanstalt zu gewöhnen, um dem Ziel des § 2 S. 1 StVollzG, namentlich der Resozialisierung, gerecht zu werden. Außerdem wird durch diese Maßnahmen dem Angleichungs- und Integrationsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 und 3 StVollzG Rechnung getragen. Lockerungsmaßnahmen können für den Gefangenen auch die Chance bieten, „*sich in der Wahrnehmung der gewährten Vollzugslockerung zu bewähren*“<sup>16</sup> und dadurch zu einer positiven Sozialprognose zu gelangen.

Gem. Nr. 5 Abs. 1 S. 1 VV zu § 11 StVollzG ist die Entscheidung über die Gewährung von Lockerungen bei Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt sind, in einer Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten. Grundsätzlich ist gem. S. 3 der vorgenannten VV § 13 Abs. 3 StVollzG anzuwenden und somit die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Ausnahmsweise ist diese nicht notwendig, wenn die Ausführung und die Außenbeschäftigung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht erfolgen, Nr. 5 Abs. 2 VV zu § 11 StVollzG.

In Nr. 6 VV zu § 11 StVollzG sind Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen grundsätzlich weder Außenbeschäftigung noch Freigang oder Ausgang gewährt werden, normiert. Ausnahmen hierzu legt Abs. 2 fest. Zu beachten ist, dass die

---

<sup>14</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 38.

<sup>15</sup> Gefangene, die bis zur Entlassung noch mehr als achtzehn Monate Freiheitsstrafe verbüßen müssen (Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a VV zu § 13 StVollzG), sind jedoch nicht von den Lockerungen nach § 11 StVollzG ausgeschlossen. Nr. 7 Abs. 2 Buchst. e VV zu § 11 StVollzG nimmt für die Lockerungen einen zusätzlichen Ausschlussgrund auf.

<sup>16</sup> BVerfG 2. Senat 2. Kammer, 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, juris, Rn. 16.

Regelungen der VV nicht pauschal angewendet werden dürfen, sondern immer auf den Einzelfall abzustellen ist.

Nach § 14 Abs. 1 StVollzG kann der Anstaltsleiter für Lockerungen und Urlaub Weisungen erteilen.<sup>17</sup> Auch können die gewährten Lockerungen und der Hafturlaub gem. Abs. 2 widerrufen und zurückgenommen werden. Außerdem ist die Anordnung entsprechend Nr. 8 VV zu § 11 StVollzG aufzuheben, wenn der Gefangene seine Zustimmung zu dieser Maßnahme zurücknimmt.

### **4.3 Außenbeschäftigung**

§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StVollzG regelt, dass es Gefangenen gewährt werden kann, regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht nachzugehen. Nach Nr. 2 VV zu § 11 StVollzG wird dabei der Gefangene durch einen Vollzugsbediensteten beaufsichtigt. Diese Kontrolle erfolgt je nach Entscheidung des Leiters der JVA in verschiedenen Intensitäten – entweder ständig und unmittelbar oder ständig oder in unregelmäßigen Zeitabständen, Nr. 2 VV zu § 11 StVollzG. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Anzahl der Gefangenen, die Umstände am Beschäftigungsort und die Art der Beschäftigung abzuwägen.<sup>18</sup> Nach Nr. 4 Abs. 2 VV zu § 11 StVollzG sind dem mit der Beaufsichtigung der Außenbeschäftigung beauftragten Bediensteten erforderliche Weisungen zu erteilen.

Zwar ist bei der Außenbeschäftigung eine Verrichtung der Arbeit zusammen mit üblichen Arbeitern möglich, jedoch kann die Aufsicht im Gegensatz zum Freigang nicht auf eine andere Person als den vom Anstaltsleiter ausgewählten Bediensteten übertragen werden.<sup>19</sup>

Die Verrichtung der Arbeit außerhalb des Anstaltsgebäudes aber noch innerhalb des gesicherten Anstaltsgeländes, also zum Beispiel auf dem Hof der JVA, stellt keine Außenbeschäftigung dar.<sup>20</sup>

---

<sup>17</sup> In einigen Bundesländern (BE, BB, HB, MV, RP, SL, SN, SH und TH) zählen die Ausführung und Außenbeschäftigung nicht zu den Lockerungen. Eine Weisungserteilung ist dementsprechend für diese beiden Formen nicht vorgesehen.

<sup>18</sup> Vgl. Harrendorf/Ullrich in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 10.

<sup>19</sup> Vgl. ebd.

<sup>20</sup> Vgl. ebd.

#### 4.4 Freigang

Wird einer Beschäftigung außerhalb der JVA ohne Beaufsichtigung durch einen Vollzugsbeschäftigten nachgegangen, handelt es sich um den sogenannten Freigang nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StVollzG. Dadurch soll die Wahrnehmung von „*sinnvoller Arbeit oder Berufs- bzw. Schulausbildung*“<sup>21</sup> ermöglicht werden. Hierbei kann – anders als bei der Außenbeschäftigung – auch ein Dritter schriftlich verpflichtet werden, die Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Gefangene an der Beschäftigungsstelle nicht rechtzeitig erscheint, sich ohne Erlaubnis entfernt oder sonst ein besonderer Anlass zur Benachrichtigung besteht, Nr. 3 Abs. 1 VV zu § 11 StVollzG. Als Beispiele für einen besonderen Anlass sind Trunkenheit und Erkrankung normiert. Zudem wird gem. Abs. 2 der vorgenannten VV das Verhalten des Verurteilten in unregelmäßigen Abständen durch Beamte der JVA geprüft.

Auch eine Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber ist grundsätzlich möglich.<sup>22</sup> Dies ist ausnahmsweise nicht zulässig, wenn die begangene Straftat einen Bezug zur Arbeitsstätte hat.<sup>23</sup>

Die näheren Umstände des Freiganges werden durch Weisungen nach § 14 StVollzG ausgestaltet. Diese können beispielsweise die Rückkehr in die JVA zu einer festgelegten Zeit, die nüchterne Rückkehr oder das Nichteinbringen von nicht erlaubten Gegenständen in die Anstalt sein.<sup>24</sup>

Bei der Beschäftigungsart ist zwischen dem sogenannten freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der JVA und dem unechten Freigang zu unterscheiden. Bei der ersten Variante handelt es sich um ein „*normales Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zwischen dem Gefangenen und [einem] Arbeitgeber*“<sup>25</sup> mit gewöhnlichem Tariflohn nach § 39 Abs. 1 StVollzG. Für die Entscheidung über den Freigang wird § 11 StVollzG nicht verdrängt und bleibt maßgeblich, während es bei der Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses auf § 39 Abs. 1 S. 1 StVollzG ankommt.<sup>26</sup> Der sogenannte unechte Freigang kennzeichnet sich dadurch, dass die Anstalt gem. § 37 Abs. 2 StVollzG den „*Gefangenen einem externen Betrieb zu anstaltsüblichen [...] Bedingungen*“<sup>27</sup> zuweist.

---

<sup>21</sup> A.a.O., Rn. 27.

<sup>22</sup> Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 28.08.1980, 3 Vollz (Ws) 232/80, BeckRS 9998, 33054.

<sup>23</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 29.

<sup>24</sup> Vgl. ebd.

<sup>25</sup> Ebd., Rn. 28.

<sup>26</sup> Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 28.08.1980, 3 Vollz (Ws) 232/80, BeckRS 9998, 33054.

<sup>27</sup> Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 28.

Diese Beschäftigungsart bildet jedoch die Ausnahme, da sie laut Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig ist.<sup>28</sup> Der unechte Freigang ist mit Blick auf das Resozialisierungsgebot nur zulässig, wenn ein freies Beschäftigungsverhältnis „*auch nach Bemühungen der Anstalt*“<sup>29</sup> nicht erreicht werden kann. Dem Gefangenen kann es zudem auch aus wichtigem Grund gestattet werden, sich nach § 39 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StVollzG außerhalb der JVA selbst zu beschäftigen.<sup>30</sup>

Freigang kann im Übrigen auch durch die regelmäßige Teilnahme an Volkshochschulkursen, ambulanten Therapiesitzungen, Terminen bei Selbsthilfegruppen oder Sport verwirklicht werden.<sup>31</sup>

#### 4.5 Ausführung

Bei der Ausführung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StVollzG darf der Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht verlassen. Dies kann beispielsweise zur Teilnahme an einer Beerdigung<sup>32</sup> oder Therapiesitzung<sup>33</sup> erfolgen.

In der Praxis stellt diese Art der Lockerung häufig eine Vorstufe zu den weiteren Lockerungsmöglichkeiten dar, beispielsweise wenn bei dem Gefangenen „*die Missbrauchsgefahr (noch) nicht als vertretbar eingestuft, andererseits günstige Veränderungen [...] aber auch nicht ausgeschlossen werden können*“.<sup>34</sup> Sie ist jedoch zwingend als „*eigenständige Behandlungsmaßnahme zur Erreichung des Vollzugszieles*“<sup>35</sup> anzusehen und darf nicht allein aus dem Grund, dass weitere Vollzugslockerungen oder Urlaub ausscheiden, versagt werden.<sup>36</sup> Die Ausführung kann eine Möglichkeit der Erprobung des Gefangenen sein, da er die Anstalt zwar verlassen darf, aber dennoch dauerhaft von einem Bediensteten überwacht wird.

---

<sup>28</sup> Vgl. BVerfG, Urteil vom 01.07.1998, 2 BvR 441/90, juris, Rn. 153, 170.

<sup>29</sup> A.a.O., Rn. 154; vgl. *Arloth/Krä*, § 11 Rn. 8.

<sup>30</sup> Vgl. BGH 5. Strafsenat, Beschluss vom 26.06.1990, 5 AR Vollz 19/89, juris, Rn. 10ff = NStZ 1990, 453.

<sup>31</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 10; vgl. Harrendorf/Ullenbruch in *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*: Kap. 10 C, Rn. 27ff.

<sup>32</sup> Vgl. LG Hamburg, Beschluss vom 01.12.2006, 609 Vollz 353/06, juris, Rn. 16.

<sup>33</sup> Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 24.03.2010, 2 Ws 24/10 Vollz, 2 Ws 81/10 Vollz, juris, Rn. 18.

<sup>34</sup> Harrendorf/Ullenbruch in *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*: Kap. 10 C, Rn. 6.

<sup>35</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 16.06.1998, 1 Vollz (Ws) 125/98, BeckRS 1999, 5116, Rn. 18.

<sup>36</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 17.11.1988, 3 Vollz (Ws) 699/88, BeckRS 1998, 34214 = NStZ 1989, 246.

Gem. Nr. 4 Abs. 1 VV zu § 11 StVollzG wird die Ausführung als hoheitlicher Akt besonders geeigneten Bediensteten übertragen.<sup>37</sup> Eine Übertragung an einen privaten Sicherheitsdienst ist ausgeschlossen.<sup>38</sup> Der Begleitbeamte hat die Pflicht, den Gefangenen „ständig und unmittelbar zu beaufsichtigen.“<sup>39</sup>

#### 4.6 Ausgang

Im Gegensatz zur Ausführung kann auch angeordnet werden, dass der Gefangene die Anstalt für eine bestimmte Zeit ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten verlassen darf. Hierbei handelt es sich um den Ausgang nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StVollzG. In den Landesgesetzen wird dabei zumeist zwischen dem Ausgang in Begleitung einer bestimmten Person (Begleitausgang) und dem unbegleiteten Ausgang unterschieden. Lediglich in den Gesetzen der Länder BY und NI wird eine solche Unterscheidung gleichlaufend mit der Bundesnorm nicht getroffen.<sup>40</sup> Jedoch kann der Ausgang in Begleitung einer anderen Person durch entsprechende Weisungen auch in diesen Bundesländern erfolgen.<sup>41</sup>

Der Ausgang kann „zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten [...] oder [aus] sonstige[n] Gründe[n] der Resozialisierung“<sup>42</sup>, wie beispielsweise der Teilnahme am Gottesdienst<sup>43</sup> oder zur Rechtsberatung<sup>44</sup> gewährt werden. Er kann auch zur Erprobung und Vorbereitung weitergehender Maßnahmen in Hinblick auf Vollzugslockerungen genutzt werden.<sup>45</sup>

In den meisten Bundesländern<sup>46</sup> wird für den Ausgang eine zeitliche Grenze von 24 Stunden vorgeschrieben. Mithin ist auch eine Übernachtung außerhalb der Anstalt möglich. Lediglich in BW, BY, HH, HE und NI sind Übernachtungen beim Ausgang nicht zulässig, wie es auch im Bundesgesetz vorgesehen ist. Im Unter-

---

<sup>37</sup> Erweiternd legt Nr. 4.2 S. 1 VV zu § 9 JVollzGB III (BW) fest, dass Ausführungen auch durch Angehörige eines Fachdienstes erfolgen können, wenn diese sich bereit erklären alle Pflichten zu übernehmen, die sich aus der Ausführung ergeben.

<sup>38</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 7.

<sup>39</sup> Ebd.

<sup>40</sup> Bzgl. der einzelnen Normen wird auf die Anlage 3 verwiesen.

<sup>41</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 12.

<sup>42</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 16.

<sup>43</sup> Vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 18. September 1989, 4 Ws 243/89, BeckRS 9998, 34362 = NStZ 1990, 150.

<sup>44</sup> Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 17.06.1996, 5 Ws 293/96 Vollz, NStZ 1997, 427, Punkt 30.

<sup>45</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 16.

<sup>46</sup> Dies geht in den Bundesländern BL, BB, MV, RP, SL, SN, SH und TH aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor. In den Bundesländern HB, NW und ST ergibt sich die Beschränkung auf 24 Stunden daraus, dass der Langzeitausgang mit „mehr als einen Tag“ oder „mehr als 24 Stunden“ beschrieben wird.

schied zum Hafturlaub<sup>47</sup> ist beim Ausgang keine Obergrenze bzgl. der Häufigkeit durch den Bundes- bzw. Landesgesetzgeber normiert.

#### **4.7 Hafturlaub**

Zu unterscheiden ist in den sogenannten Regel- oder auch Sozialurlaub<sup>48</sup> nach § 13 Abs. 1 StVollzG und den Sonderurlaub nach den § 15 Abs. 3 und 4, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 124 Abs. 1 und § 134 StVollzG. Sonderurlaub kann, wie sich aus den genannten Normen ergibt, nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen gewährt werden.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Grundsatz auf den Regelurlaub.

### **5. Voraussetzungen für den Hafturlaub**

#### **5.1 Antrag und Zustimmung des Gefangenen**

Gem. Nr. 7 Abs. 1 S. 1 VV zu § 13 StVollzG wird der Urlaub nur auf Antrag gewährt.<sup>49</sup> Nach S. 2 der vorgenannten VV soll dieser einen Monat vor Urlaubsbeginn schriftlich an die JVA gestellt werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Ausschlussfrist.<sup>50</sup> Ziel dieser Soll-Vorschrift ist es, eine angemessene Bearbeitungsfrist zu wahren und die rechtzeitige Entscheidung sicherzustellen.<sup>51</sup> Eine Ablehnung des Antrages ohne eine weitere Sachprüfung darf auch bei Nichtwahrung der Frist nicht erfolgen.<sup>52</sup> Sollte eine Entscheidung bis zum Beginn des beantragten Urlaubs nicht mehr möglich sein, hat die JVA zu prüfen, *„ob dem Antrag zugleich ein späterer, fristwahrender Beginn des Urlaubs zu entnehmen ist.“*<sup>53</sup>

Die nach § 13 Abs. 1 S. 2 StVollzG i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG erforderliche Zustimmung<sup>54</sup> des Gefangenen ist grundsätzlich im Antrag zu sehen. Gesondert

---

<sup>47</sup> Beim Hafturlaub gibt es zumindest in einigen Bundesländern eine Höchstgrenze.

<sup>48</sup> Vgl. Setton in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 13, Rn. 1.

<sup>49</sup> Ein Vordruck eines Antrages nebst Verfügung der JVA ist in Anlage 4 ersichtlich.

<sup>50</sup> Vgl. KG Berlin 2. Strafsenat, Beschluss vom 19.02.2013, 2 Ws 25/13 Vollz, juris, Rn. 17.

<sup>51</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 19.

<sup>52</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 21.

<sup>53</sup> KG Berlin 2. Strafsenat, Beschluss vom 19.02.2013, 2 Ws 25/13 Vollz, juris, Rn. 23.

<sup>54</sup> Dieses Erfordernis ist in den Gesetzen der Bundesländer BW, BY, HB, NI, NW, ST und SH festgeschrieben. Jedoch ist die Zustimmung auch bei den übrigen Bundesländern erforderlich, da die Urlaubsgewährung den Gefangenen begünstigen soll und eine zwangsweise Auferlegung nicht billig ist.

ist diese lediglich erforderlich, wenn der Antrag durch eine andere Person, zum Beispiel einen Vollzugsbediensteten als vollzugsinternen Betreuer oder durch Angehörige, gestellt wird. Die Antragstellung durch den Vollzugsbediensteten kann aus vollzugspädagogischen Gründen sinnvoll sein.<sup>55</sup>

## 5.2 Wahrung der Wartefristen

Gem. § 13 Abs. 2 StVollzG soll bei einer zeitigen Freiheitsstrafe erst nach Verstreichen einer Wartefrist von mindestens sechs Monaten Strafvollzug Urlaub gewährt werden.<sup>56</sup> Sinn einer Wartefrist ist, dass der JVA die Möglichkeit, den Gefangenen kennenzulernen, gegeben wird.<sup>57</sup> Grundsätzlich wird eine zuvor vollstreckte U-Haft bei der Berechnung der Sechs-Monatsfrist nicht berücksichtigt, da das Gesetz von „Strafvollzug“ spricht. Bei dieser Norm handelt es sich jedoch um eine Soll-Vorschrift, was bedeutet, dass die Frist im Einzelfall, insbesondere bei einer vorher vollstreckten U-Haft, unterschritten werden darf.<sup>58</sup>

Für Gefangene, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, gilt § 13 Abs. 3 StVollzG, wonach die Wartefrist, in welche nach dem Gesetzeswortlaut auch U-Haft eingerechnet wird, nach Alt. 1 und 2 zehn Jahre beträgt.<sup>59</sup> Bei der Berechnung der Zehn-Jahresfrist kommt es nicht darauf an, dass der Gefangene ununterbrochen in Haft ist.<sup>60</sup> Abweichend davon kann der Urlaub auch schon früher gewährt werden, sobald der Gefangene in den offenen Vollzug überwiesen wurde, Alt. 3. Eine Überweisung in den offenen Vollzug ist auch schon vor dem Ablauf der Zehn-Jahresfrist möglich, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StVollzG vorliegen. Für lebenslang Gefangene im offenen

---

<sup>55</sup> Vgl. *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*: Abschn. E, Rn. 197.

<sup>56</sup> So auch geregelt in BW (§ 9 Abs. 3 S. 1), BY (Art. 14 Abs. 2), RP (§ 45 Abs. 3 S. 1), TH (§ 46 Abs. 4 S. 1), HB, MV und SL (je § 38 Abs. 3 S. 1). Eine Begrenzung auf den geschlossenen Vollzug erfolgt in BE (§ 42 Abs. 3 S. 1) und NW (§ 54 Abs. 2). SN (§ 38 Abs. 3 S. 1) regelt Alternativen zur Wartefrist und ST (§ 45 Abs. 7) legt zusätzliche Voraussetzungen fest. Keine Wartefrist hingegen ergibt sich aus den Vorschriften in BB, HH, HE, NI und SH.

<sup>57</sup> Vgl. *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*: Abschn. E, Rn. 205; vgl. Harrendorf/Ullrich in *Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal*: Kap. 10 C, Rn. 34.

<sup>58</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 20.10.1983, 7 Vollz (Ws) 139/83, BeckRS 9998, 33440 = NStZ 1984, 189.

<sup>59</sup> Diese Regelung findet sich auch in den Landesgesetzen von BW (§ 9 Abs. 3 S. 2), MV (§ 38 Abs. 3 S. 2), NI (§ 13 Abs. 4), NW (§ 54 Abs. 4). BY (Art. 14 Abs. 3) setzt eine Wartefrist von zwölf Jahren voraus. In BE (§ 42 Abs. 3 S. 2), HB, SL und SN (jeweils § 38 Abs. 3 S. 2), HE (§ 13 Abs. 6), RP (§ 45 Abs. 3 S. 2), ST (§ 47 Abs. 7 S. 2) und TH (§ 46 Abs. 4 S. 2) sind - wie auch vom Bundesgesetzgeber geregelt - Ausnahmen von der Zehn-Jahresfrist möglich. In den Gesetzen von BB, HH und SH sind keine Mindestverbüßungsfristen festgelegt.

<sup>60</sup> Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 15.02.1982, Vollz (Ws) 5/82, BeckRS 9998, 33188 = NStZ 1982, 303.

Vollzug beträgt die Wartefrist gem. § 13 Abs. 2 StVollzG i. V. m. Abs. 3 und 4 sechs Monate. Gleiches gilt nach § 13 Abs. 4 StVollzG für Gefangene, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind. Diese Vorschrift ist zum Beispiel anzuwenden, wenn der Gefangene wegen einer Ausbildungsmaßnahme im geschlossenen Vollzug bleibt oder seine Zustimmung zum offenen Vollzug nicht erteilt hat.<sup>61</sup>

Dem Gefangenen entstehen durch die Einhaltung der Wartefrist keine Nachteile bei der Bemessung des Urlaubs hinsichtlich der (in manchen Ländern) zu beachtenden Höchstfrist, da die Mindestverbüßungszeit für die Berechnung des Urlaubskontingents berücksichtigt wird.

### **5.3 Fehlen der Flucht- und Missbrauchsgefahr (Eignung)**

#### **5.3.1 Allgemeines und Definition**

Nach §§ 13 Abs. 1 S. 2, 11 Abs. 2 StVollzG auch i. V. m. Nr. 4 Abs. 1 S. 1 VV zu § 13 StVollzG darf Hafturlaub nur gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich der Vollstreckung der Freiheitsstrafe entziehen oder den Urlaub zu Straftaten missbrauchen werde.<sup>62</sup> Als Grund hierfür ist das Ziel des Schutzes der Allgemeinheit nach § 2 S. 2 StVollzG anzusehen.<sup>63</sup>

*„Die Begründung einer Fluchtgefahr [...] setzt das Vorliegen konkreter Umstände voraus, die deutliche Anhaltspunkte für eine Fluchtabsicht des Gefangenen enthalten.“*<sup>64</sup> Entsprechendes gilt für die Missbrauchsgefahr, auch bei ihr müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen.<sup>65</sup>

Bei der Abwägung der Flucht- und Missbrauchsgefahr ist darauf abzustellen, ob die Befürchtung besteht, dass der Verurteilte gerade wegen des gewährten Hafturlaubs neue Straftaten begehen oder flüchten wird.<sup>66</sup> Kriterium darf nicht sein, dass in der Person des Verurteilten die abstrakte Gefahr der erneuten Begehung von Straftaten oder eine abstrakte Fluchtgefahr besteht, sondern es muss auf die

---

<sup>61</sup> Vgl. Arloth/Krä, § 13, Rn. 33.

<sup>62</sup> Diese wird inhaltlich auch von allen Landesgesetzen gefordert. Zum Teil wird zusätzlich auf die Opferbelage abgestellt, wie beispielsweise in HB (§ 40 S. 3), HH (§ 12 Abs. 5 S. 1), HE (§ 13 Abs. 2 S. 3) und ST (§ 45 Abs. 3 S. 3). Im Übrigen kann der Opferschutz auch durch entsprechende Weisungen erfolgen.

<sup>63</sup> Vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel: Abschn. E, Rn. 173.

<sup>64</sup> Setton in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 13, Rn. 8.

<sup>65</sup> Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 19.04.2000, 1 Ws 77/00, juris, Rn. 3.

<sup>66</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.07.2001, 3 Ws 50/01, BeckRS 2001, 12581, Rn. 14.



konkreten Umstände des Einzelfalls abgestellt werden.<sup>67</sup> Im Rahmen der Gesamtabwägung sind dabei „die Gefangenenpersönlichkeit und deren Entwicklung bis zur Tat, Tatmotiv und -begehungsweise, Entwicklung und Verhalten [...] im Strafvollzug sowie die Bedingungen, unter denen [der Hafturlaub] erfolgen soll“<sup>68</sup> zu würdigen.

Bei der Bewertung der Flucht- und Missbrauchsgefahr nach § 11 Abs. 2 StVollzG ist die Form der vollzugsöffnenden Maßnahme zu berücksichtigen.<sup>69</sup> Mithin ist die Flucht- und Missbrauchsgefahr bei der Ausführung regelmäßig geringer als bei anderen Maßnahmen.

### 5.3.2 Auslegungsrichtlinien

Zur Beurteilung der Flucht- und Missbrauchsgefahr können Nr. 3 und Nr. 4 VV zu § 13 StVollzG herangezogen werden.<sup>70</sup> Nr. 3 Abs. 1 VV zu § 13 StVollzG regelt Ausschlussgründe, bei deren Vorliegen nach dem Wortlaut grundsätzlich kein Hafturlaub gewährt werden kann. Nr. 4 Abs. 2 VV zu § 13 StVollzG listet Eigenschaften auf, die einen Gefangenen für den Hafturlaub nach dem Wortlaut grundsätzlich als ungeeignet einstufen.

Die Verwaltungsvorschriften stellen jedoch keine Verschärfung der gesetzlichen Regelungen dar, sondern sollen nur Hilfestellung und Hinweis auf zu beachtende Anhaltspunkte für die JVA sein.<sup>71</sup> Keinesfalls darf – außer bei Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b VV zu § 13 StVollzG – ohne Würdigung der weiteren Umstände des Einzelfalls von dem Vorliegen einer Flucht- und Missbrauchsgefahr ausgegangen werden.

Nach Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b ist Hafturlaub nicht zu gewähren, wenn gegen den Gefangenen Auslieferungs-, Abschiebe- oder U-Haft angeordnet ist. Hier „bedarf es insoweit regelmäßig keiner Einzelfallprüfung, weil bei diesen Haftarten das Vorliegen einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr offensichtlich erscheint und

---

<sup>67</sup> Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 19.04.2000, 1 Ws 77/00, juris, Rn. 3; vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.07.2001, 3 Ws 50/01, BeckRS 2001, 12581, Rn. 14.

<sup>68</sup> Setton in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 13, Rn. 9; vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.11.2003, 3 Ws 981/03 (StVollz), juris, Rn. 6.

<sup>69</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.03.2009, 1 Ws 292/08, juris, Rn. 18.

<sup>70</sup> Die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften orientieren sich grundsätzlich an den bundesrechtlichen, weisen zum Teil geringfügige Veränderungen auf.

<sup>71</sup> Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 06.03.1981, Vollz (Ws) 3/81, BeckRS 9998, 33019 = NSTZ 1981, 237f.; vgl. Arloth/Krä, § 13, Rn. 16.

*teilweise die Fluchtgefahr ([beispielsweise nach]. § 122 Abs. 2 Nr. 2 StPO) einen Grund für die Inhaftierung darstellt.<sup>72</sup>*

Im Übrigen ist die Bezeichnung als ungeeigneter oder ausgeschlossener Gefangener bedenklich bzw. irreführend. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind zwar einerseits eine besonders gründliche Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr sowie die Erfüllung weiterer Voraussetzungen (wie beispielsweise die Anhörung bestimmter Behörden) geboten, andererseits widerspricht die Annahme der grundsätzlichen Ungeeignetheit oder des Ausschlusses der laut Rechtsprechung erforderlichen Abwägung aller Umstände des Einzelfalls.<sup>73</sup> Eine verallgemeinernde Ablehnung ist mithin nicht zulässig. Vielmehr muss „*im Rahmen einer eingehenden Prüfung des Einzelfalls*“<sup>74</sup> unter Berücksichtigung der konkreten Lebensumstände sorgfältig abgewogen werden.<sup>75</sup> Dass es dabei durchaus zu einem die Flucht- und Missbrauchsgefahr ablehnenden Ergebnis kommen kann, wird durch verschiedene Rechtsprechungsbeispiele in Kap. 5.3.3 deutlich.

Eine besonders sorgfältige Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr ist demnach bei Gefangenen geboten, die eine Strafe verbüßen, welche gem. § 74a GVG von der Strafkammer oder gem. § 120 GVG vom OLG im ersten Rechtszug verhängt worden ist, Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a VV zu § 13 StVollzG. Die Gewährung von Hafturlaub ist in diesem Fall nur möglich, wenn die zuständige Strafvollstreckungsbehörde (§§ 4, 7 StVollstrO) angehört wurde und die Aufsichtsbehörde der Gewährung zustimmt, Nr. 3 Abs. 2 S. 1, 2 VV. Auch bei Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung für den Geltungsbereich des StVollzG besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich, Buchst. c. Daneben muss die zuständige Ausländerbehörde angehört werden (S. 2), wobei die JVA der Auffassung der Ausländerbehörde nicht folgen muss.<sup>76</sup> Aus Buchst. d ergibt sich, dass Insassen, gegen die eine freiheitsentziehende Maßregel (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB, einer Entzugsanstalt nach § 64 StGB oder der Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB) oder eine sonstige

---

<sup>72</sup> *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*: Abschn. E, Rn. 190; vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 04.07.1983, 3 Ws 350/83 (StVollz), BeckRS 9998, 33513 = NSTZ 1984, 45.

<sup>73</sup> Vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.11.2003, 3 Ws 981/03 (StVollz), BeckRS 2003, 17968.

<sup>74</sup> OLG Celle, Beschluss vom 19.05.2000, 1 Ws 87/2000 StrVollz, BeckRS 9998, 36165 = NSTZ 2000, 615.

<sup>75</sup> Vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 11.05.2000, 3 Ws 393/00, BeckRS 9998, 25442; vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 01.06.1979, 4 Ws 123/79, juris, Rn. 24.

<sup>76</sup> Vgl. *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*: Abschn. E, Rn. 190.

Unterbringung (zum Beispiel gem. § 1906 BGB) gerichtlich angeordnet und noch nicht vollzogen ist, einer besonders sorgfältigen Prüfung der Flucht- und Missbrauchsgefahr unterliegen. Urlaub darf erst nach Anhörung des zuständigen Gerichts (Strafvollstreckungskammer bzw. Betreuungsgericht) mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gewährt werden. Bei der in diesem Abs. erwähnten Aufsichtsbehörde nach § 151 StVollzG handelt es sich um die jeweilige Landesjustizverwaltung - in der Regel also das Justizministerium.<sup>77</sup> Zudem kann die Zustimmungspflicht in einigen Bundesländern erweitert werden.<sup>78</sup> Die Zustimmung gilt allerdings nur im Innenverhältnis. Das bedeutet, dass die Gewährung des Urlaubs auch bei Fehlen der erforderlichen Zustimmung nicht unwirksam wird.<sup>79</sup>

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 4 Abs. 2 VV zu § 13 StVollzG sind an die Überprüfung der Gewährung von Urlaub besondere Maßstäbe zu setzen. Namentlich sind dies neben Gefangenen im geschlossenen Vollzug, deren Entlassungszeitpunkt noch mehr als achtzehn Monate entfernt ist (Buchst. a), sowohl erheblich Suchtgefährdete (Buchst. b), als auch Gefangene, die während des laufenden Freiheitsentzuges entwichen sind, eine Flucht versucht, einen Ausbruch unternommen oder sich an einer Gefangenenmeuterei beteiligt haben (Buchst. c). Gleiches gilt bei Gefangenen, die aus dem letzten Urlaub oder Ausgang nicht freiwillig zurückgekehrt sind oder bei denen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie während des letzten Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben (Buchst. d). Zudem ist der besondere Prüfungsmaßstab auch bei Gefangenen, gegen die ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist, anzuwenden (Buchst. e). In den genannten Fällen kann Urlaub gem. Nr. 4 Abs. 3 S. 1 VV zu § 13 StVollzG nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls und im Falle des Buchst. e nach Anhörung der zuständigen Behörde (S. 2) gewährt werden.

Nr. 4 Abs. 4 der vorgenannten VV listet daneben auf, bei welchen Straftaten vor der Gewährung von Hafturlaub zudem eine besonders gründliche Prüfung erfolgen muss. Diese sind nach S. 1 namentlich grobe Gewalttätigkeiten gegen Personen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder nach dem BtMG.

---

<sup>77</sup> Dies ergibt sich aus den landesrechtlichen Vorschriften, wie beispielsweise in § 114 Abs. 1 SächsStVollzG geregelt. Vgl. Engelstätter in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 152, Rn. 1, 8.

<sup>78</sup> Beispielsweise kann die Aufsichtsbehörde in BW (§ 12) und ST (§ 48 Abs. 6) festlegen, dass die Gewährung von Urlaub in bestimmten Fällen nur mit ihrer Zustimmung wirksam wird.

<sup>79</sup> Anders normiert in BW (§ 12): Dort wird die Wirksamkeit von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht.

Nach S. 2 ist eine besonders gründliche Prüfung auch bei Gefangenen, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind, erforderlich.

### 5.3.3 Rechtsprechungsbeispiele

Aus einer Vielzahl von obergerichtlichen Entscheidungen werden im Folgenden einige Beispiele erläutert.

Eine Flucht- und Missbrauchsgefahr darf beispielsweise nicht allein auf die Länge des Strafrestes und/oder das Leugnen der Tat gestützt werden.<sup>80</sup>

Allein die Anhängigkeit eines Ausweisungs- oder Abschiebeverfahrens begründet keine Fluchtgefahr.<sup>81</sup> Mithin sind „*die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen, vor allem seine im Inland bestehenden Bindungen von Bedeutung*“<sup>82</sup> und zu berücksichtigen. Die Vollzugsbehörde ist erst an die Auffassung und Entscheidung der Ausländerbehörde gebunden, wenn die Voraussetzungen für die Abschiebehaft vorliegen.<sup>83</sup> Für diesen Fall greift, wie schon erwähnt, Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b VV zu § 13 StVollzG.

Auch darf eine Fluchtgefahr nicht allein auf den Umstand, dass der Gefangene aus einem länger zurückliegenden Hafturlaub nicht freiwillig in die JVA zurückkehrte, gestützt werden.<sup>84</sup> In einem solchen Fall ist eine Prüfung, ob sich der Gefangene zum späteren Zeitpunkt „*der weiteren Strafverbüßung entziehen will*“<sup>85</sup>, erforderlich.

Auch eine zum Beispiel im Rahmen der Prüfung der Reststrafenaussetzung nach § 57 StGB ermittelte negative Kriminal- bzw. Sozialprognose darf nicht abstrakt als Missbrauchsgefahr gewertet werden.<sup>86</sup>

Eine „*Suchtgefährdung (Alkohol) [...] kann [...] einer Gewährung von Lockerungen [und auch der Gewährung von Urlaub] nicht generell entgegen stehen.*“<sup>87</sup>

---

<sup>80</sup> Vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.11.2003, 3 Ws 981/03 (StVollz), juris, Rn. 6; vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.11.2003, 3 Ws 981/03 (StVollz), BeckRS 2003, 17968, Rn. 6 m.w.N.; vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29.09.2015, 1 Vollz (Ws) 411/15, juris, Rn. 32.

<sup>81</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.09.1982, 3 Ws 627/82, BeckRS 9998, 33418 = NSTZ 1983, 94.

<sup>82</sup> Ebd.

<sup>83</sup> Vgl. ebd.

<sup>84</sup> Vgl. LG Frankfurt, Beschluss vom 04.11.1983, 5/19 StVK 449/83, BeckRS 1984, 190 = NSTZ 1984, 190.

<sup>85</sup> Ebd.

<sup>86</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.2016, 1 Vollz 130/16, juris, Rn. 13.

<sup>87</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 17.06.1992, 1 Vollz (Ws) 4/92, BeckRS 1992, 259, Rn. 2.

Jedoch kann eine Missbrauchsgefahr bejaht werden, „wenn die Befürchtung besteht, der Gefangene könne [den] Urlaub zum Betäubungsmittelkonsum (Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz) mißbrauchen“<sup>88</sup> und diese Befürchtung auf einem verweigerten Urintest nach der vorangegangenen Urlaubsrückkehr beruht. Ein durch Urinkontrolle festgestellter Drogenkonsum begründet die Missbrauchsgefahr.<sup>89</sup>

Eine angeordnete anschließende Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB allein ist als Versagungsgrund nicht ausreichend.<sup>90</sup>

Wie schon im vorangegangenen Kap. erörtert, kann auch Gefangenen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, nach § 13 Abs. 3 StVollzG ggf. i. V. m. Abs. 4 Hafturlaub gewährt werden. Faktisch darf in diesem Falle ebenfalls nicht pauschal gewertet oder eine abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr angenommen werden.<sup>91</sup> Dies ist darauf zu stützen, dass der Gefangene auch bei einer Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG das Recht auf Resozialisierung hat und den „schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges, die die Lebenstüchtigkeit [...] in Frage stellen und es ausschließen, daß sich der Gefangene im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben noch zurechtfinden vermag“<sup>92</sup> entgegengetreten werden soll. Beispielsweise darf die Versagung nicht allein auf „die Ungewissheit über den Zeitpunkt der Entlassung“<sup>93</sup> gestützt werden. Zudem hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass die besondere Schwere der Schuld bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden kann, wenn sie auch allein – insbesondere bei einer Vollzugsdauer von wesentlich mehr als zehn Jahren – nicht ausschlaggebend ist.<sup>94</sup>

Im Ergebnis müssen also die verschiedenen Umstände des Einzelfalls erörtert und gegeneinander abgewogen werden. Von einer Flucht- und Missbrauchsgefahr kann erst dann ausgegangen werden, wenn Kriterien hierfür bei der Gesamtwürdigung überwiegen.

---

<sup>88</sup> LG Kleve, Beschluss vom 25.07.1988, 2 Vollz 91/88, BeckRS 9998, 85853 = NStZ 1989, 48.

<sup>89</sup> Vgl. Saarländisches OLG Saarbrücken, Beschluss vom 01.03.2001, Vollz (Ws) 1/01, juris, Rn. 14.

<sup>90</sup> Vgl. OLG Frankfurt 1. Strafsenat, 13.03.1991, 1 Ws 69/91, juris, Orientierungssatz.

<sup>91</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.12.2003, 2 Ws 276/02, BeckRS 2004, 4807, Rn. 6.

<sup>92</sup> BVerfG, Kammerbeschluss vom 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, juris, Rn. 15 = NJW 1998, 1133.

<sup>93</sup> OLG Koblenz 1. Strafsenat, Beschluss vom 06.09.2004, 1 Ws 265/04, juris, Rn. 6.

<sup>94</sup> Vgl. BVerfG 2. Senat, Entscheidung vom 28.06.1983, 2 BvR 539/80, 2 BvR 612/80, juris, Rn. 37 bis 43, 53; vgl. *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*: Abschn. E, Rn. 145.

## 6. Entscheidung und Rechtsmittel

### 6.1 Entscheidung über den Antrag

Über die Gewährung von Urlaub *„entscheidet der Anstaltsleiter [gem. § 156 StVollzG] nach pflichtgemäßem Ermessen.“*<sup>95</sup> Hierbei müssen *„alle Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalls ermittelt und gegeneinander“*<sup>96</sup> abgewogen werden.

Zuerst ist von der Vollzugsanstalt eine Prognoseentscheidung über das Vorliegen des Flucht- und Missbrauchstatbestandes gem. §§ 13 Abs. 1 S. 2, 11 Abs. 2 StVollzG zu treffen. Wegen des im Grundgesetz gesicherten Rechts auf Resozialisierung darf die Entscheidung *„nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- und Missbrauchsgefahr“*<sup>97</sup> gestützt werden. Der Vollzugsbehörde *„obliegt auch die Beurteilung, ob und welche Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich sind.“*<sup>98</sup> So kann bei einem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten auch ein Gutachten gefordert werden.<sup>99</sup> Wurden während eines gewährten Urlaubs Schwierigkeiten im Verhalten des Verurteilten festgestellt, kann dieser Umstand bei der nächsten Bewilligungsentscheidung berücksichtigt werden.<sup>100</sup> Jedoch muss, wie in Kap. 5.3 erläutert, eine erneute Abwägung zum Entscheidungszeitpunkt erfolgen.<sup>101</sup>

Wurde festgestellt, dass eine Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht vorliegt, kann der Anstaltsleiter unter Ausübung des Ermessens entscheiden.<sup>102</sup> Zu berücksichtigen sind alle Umstände des Einzelfalls. Beispielsweise sind bei der Entscheidung über die Gewährung von Hafturlaub das Alter und der Gesundheitszustand des Gefangenen, auch wenn die besondere Schwere der Schuld festgestellt

<sup>95</sup> BGH, Beschluss vom 24.11.1987, 5 AR Vollz 6/87, juris, Rn. 10 = NJW 1988, 1989; vgl. BGH, Beschluss vom 22.12.1981, 5 AR (Vs) 32/81, juris, Rn. 8.

<sup>96</sup> OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.11.2003, 3 Ws 981/03 (StVollz), juris, Rn. 6; vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.06.1977, 3 Ws 261/77, BeckRS 9998, 105469 = NJW 1978, 335.

<sup>97</sup> BVerfG, Stattgebener Kammerbeschluss vom 15.05.2018, 2 BvR 287/17, juris.

<sup>98</sup> BVerfG, Beschluss vom 26.02.1985, 2 BvR 1145/83, BeckRS 9998, 100677 = NSTZ 1985, 284.

<sup>99</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 18.04.1991, 1 Vollz (Ws) 9/91, BeckRS 9998, 34683 = NSTZ 1992, 150. Im Übrigen ist in den Landesgesetzen von HE (§ 13 Abs. 8), HH (§§ 12 Abs. 1 S. 3; 11 Abs. 3 S. 1), NI (§ 16), NW (§ 56 Abs. 2) und ST (§ 48 Abs. 1) eine Begutachtung in bestimmten Fällen (teils mit der Möglichkeit einer körperlichen Untersuchung) in der Regel vorgeschrieben. In weiteren Bundesländern (BW, BY und BE) ist die Begutachtung in den Verwaltungsvorschriften geregelt. In BB, HB, MV, RP, SL, SN, SH und TH gibt es keine entsprechenden Vorschriften.

<sup>100</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 13.01.1988, 1 Vollz (Ws) 310/87, juris, Rn. 9 = NSTZ 1988, 331.

<sup>101</sup> Vgl. LG Frankfurt, Beschluss vom 04.11.1983, 5/19 StVK 449/83, BeckRS 1984, 190 = NSTZ 1984, 190.

<sup>102</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 22.12.1981, 5 AR (Vs) 32/81, BeckRS 9998, 168731 = NJW 1982, 1058; vgl. *Arloth/Krä*, § 11 Rn. 9.

wurde, zu berücksichtigen.<sup>103</sup> Als Grund hierfür werden die verringerte Anpassungsfähigkeit hochbetagter Gefangener und die Notwendigkeit der „*Chance einer angemessenen sozialen Eingliederung in die Gemeinschaft der in Freiheit Lebenden*“<sup>104</sup> in Hinblick auf eine potentielle Entlassung – sei es wegen Haftunfähigkeit oder Strafaussetzung zur Bewährung – angeführt.

Soll eine Flucht- und Missbrauchsgefahr positiv festgestellt werden, müssen konkrete Anhaltspunkte dargelegt werden.<sup>105</sup>

Gesetzlich ist keine Frist, binnen derer über den Urlaubsantrag entschieden werden muss, festgelegt. Nr. 7 Abs. 1 VV zu § 13 StVollzG empfiehlt lediglich die Stellung des Antrages einen Monat vor Urlaubsbeginn, normiert aber nicht, dass auch binnen dieser Frist entschieden werden muss. Aus § 113 Abs. 1 StVollzG ergibt sich, dass „*grundsätzlich nach Ablauf von drei Monaten seit Stellung des Antrages auf Vornahme einer Vollzugsmaßnahme der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden*“<sup>106</sup> kann. Somit sollte die JVA zeitnah über den Antrag entscheiden und darf nicht untätig bleiben. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die Prüfung bei einem Gefangenen, der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, mehr Zeit in Anspruch nehmen kann.<sup>107</sup>

Bei einem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten ist Nr. 7 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG zu beachten. Nach S. 1 ist die Entscheidung in einer Konferenz nach § 159 StVollzG vorzubereiten, wenn die Voraussetzungen für eine Urlaubsgewährung nach § 13 Abs. 3 StVollzG vorliegen.<sup>108</sup> Gem. S. 3 bedarf die Beurlaubung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Erteilt die Aufsichtsbehörde (§ 151 StVollzG) die Zustimmung nicht, muss sie die Gründe hierfür darlegen.<sup>109</sup> Jedoch ist der Anstaltsleiter – auch bei Versagung der Zustimmung – zur Ermessensausübung verpflichtet. Die Ablehnung des Urlaubsantrages allein unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist nicht zulässig,

---

<sup>103</sup> Vgl. BVerfG 2. Senat, Entscheidung vom 28.06.1983, 2 BvR 539/80, 2 BvR 612/80, juris, Rn. 54.

<sup>104</sup> A.a.O., Rn. 53.

<sup>105</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29.09.2015, III-1 Vollz (Ws) 411/15, juris Rn. 27, 28; vgl. OLG Brandenburg, Beschluss vom 25.09.2013, 2 Ws (Vollz) 148/13, BeckRS 2014, 7702.

<sup>106</sup> BVerfG, Beschluss vom 26. Februar 1985, 2 BvR 1145/83, juris, Rn. 32.

<sup>107</sup> Vgl. ebd.

<sup>108</sup> Diese Regelung wurde in die Verwaltungsvorschriften zu den Landesgesetzen von BW, BY, HB und SL übernommen.

<sup>109</sup> Vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 26.05.1982, Vollz (Ws) 16/82, BeckRS 9998, 33258.

da es sich bei Nr. 7 Abs. 3 S. 3 VV zu § 13 StVollzG um eine Verwaltungsvorschrift und nicht um eine Bedingung des Gesetzes handelt.<sup>110</sup>

Im Falle der Ablehnung des Antrages muss die JVA nach Nr. 7 Abs. 2 VV zu § 13 StVollzG die Gründe aktenkundig machen, den Bescheid „*umfassend begründen und die tatsächlichen Gründe ihrer Prognose vollständig angeben*“<sup>111</sup> sowie an den Gefangenen bekannt geben. Wurde ein Antrag abgelehnt, kann der Gefangene jederzeit einen neuen Antrag stellen, da das Gesetz keine Ausschlussfrist vorsieht.

## 6.2 Rechtsmittel

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Hafturlaub, sondern nur einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.<sup>112</sup>

Wird der Urlaubsantrag eines Gefangenen abgelehnt, kann dieser gem. § 109 Abs. 1 S. 1 StVollzG einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Die in § 109 Abs. 2 StVollzG geforderte Rechtsverletzung ist in dem Anspruch auf Resozialisierung und fehlerfreie Ermessensausübung zu sehen.<sup>113</sup> Nach § 110 S. 1 StVollzG ist die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die beteiligte Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, für die Entscheidung zuständig. § 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG legt die Zulässigkeitsvoraussetzungen fest, nämlich, dass der Antrag binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Ablehnungsentscheidung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gestellt werden muss. In Abs. 2 bis 4 ist zudem die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geregelt. Die Strafvollstreckungskammer entscheidet gem. § 115 Abs. 1 S. 1 StVollzG ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Der Gefangene begehrt mit dem Antrag die Aufhebung des Ablehnungsbescheides und die Anweisung an die JVA, erneut zu entscheiden, §§ 115 Abs. 4 S. 2, Abs. 5 StVollzG. Die Strafvollstreckungskammer muss überprüfen, ob die Vollzugsbehörde „*bei ihrer Beurteilung der Frage etwaiger Urlaubshindernisse von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen*

---

<sup>110</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 07.07.2009, 1 Vollz (Ws) 259/09, BeckRS 2009, 29072

<sup>111</sup> OLG Celle, Beschluss vom 19.04.2000, 1 Ws 77/00, juris, Rn. 3.

<sup>112</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.06.1977, 3 Ws 261/77, BeckRS 9998, 105469 = NJW 1978, 334; vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 07.07.2009, 1 Vollz (Ws) 259/09, juris, Rn. 16; vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.02.1979, 3 Ws 7/79, BeckRS 9998, 104952 = NJW 1979, 2576.

<sup>113</sup> Vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, juris, Rn. 15 = NJW 1998, 1133.



*Begriff des etwa herangezogenen Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat.*<sup>114</sup> Die Überprüfung des ausgeübten Ermessens richtet sich nach § 115 Abs. 5 StVollzG.<sup>115</sup> Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, darf die Entscheidung des Gerichts grundsätzlich nicht die der JVA ersetzen. Das bedeutet, dass auch bei Aufhebung der ursprünglichen Entscheidung für die folgende von der JVA zu treffende Entscheidung wieder Ermessen ausgeübt werden muss. Der zu stellende Antrag könnte demnach folgendermaßen formuliert werden: *„Es wird beantragt, den (ablehnenden) Bescheid der JVA XY vom X.X.XXXX aufzuheben und die Anstalt zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gericht[s] erneut zu verbescheiden.*<sup>116</sup> Eine Entscheidung durch die Strafvollstreckungskammer ist dann zulässig, wenn die JVA durch den Beschluss des Gerichts zu einer Neubescheidung unter Beachtung der Vorgaben der Strafvollstreckungskammer verpflichtet wurde, diese jedoch nicht umsetzt oder willkürlich missachtet.<sup>117</sup>

Gegen die nach § 115 StVollzG getroffene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG zulässig. Über diese entscheidet gem. § 117 StVollzG ein Strafsenat des OLG.

## **7. Durchführung des Urlaubs**

### **7.1 Ort**

Urlaub wird nach Nr. 1 VV zu § 13 StVollzG nur an einem Ort innerhalb des Geltungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes – also im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland – gewährt, mithin nicht für Aufenthalte im Ausland. Grund für diese Regelung ist zum einen, dass es sich um eine Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahme handelt, bei der im Falle eines Urlaubsmissbrauchs der Zugriff auf den Gefangenen jederzeit möglich sein muss. Zudem kann der Zweck des

---

<sup>114</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 18.04.1991, 1 Vollz (Ws) 9/91, BeckRS 9998, 34683 = NSTz 1992, 150.

<sup>115</sup> Vgl. BGH, Beschluss vom 22.12.1981, 5 AR (Vs) 32/81, BeckRS 9998, 168731 = NSTz 1982, 174.

<sup>116</sup> Arloth/Krä, § 13 Rn. 35.

<sup>117</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 07. Juli 2009, 1 Vollz (Ws) 259/09, juris, Rn. 20; vgl. OLG Hamburg 3. Strafsenat, Beschluss vom 29.08.1990, 3 Vollz (Ws) 45/90, BeckRS 9998, 34492 = NSTz 1990, 606-607; vgl. KG Berlin, Beschluss vom 22.08.2011, 2 Ws 258/11 Vollz, juris, Rn. 70.

Urlaubs – die Aufrechterhaltung der Kontakte und die Integration in die Gesellschaft – im Inland erfüllt werden. Auch einem ausländischen Gefangenen kann kein Urlaub im Ausland gewährt werden, da ein Zugriff auf ihn außerhalb Deutschlands nicht möglich ist.<sup>118</sup> Der Gefangene muss diese „Einschränkung als im Wesen der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe hinnehmen.“<sup>119</sup> Sollte ein Auslandsaufenthalt dennoch erforderlich sein, muss die Strafunterbrechung im Gnadenweg gem. § 455 Abs. 4 StPO i. V. m. §§ 45, 46 StVollstrO bzw. § 455a Abs. 1 StPO i. V. m. § 46a Abs. 1 StVollstrO von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.<sup>120</sup>

Gem. Nr. 5 Abs. 2 VV zu § 13 StVollzG muss der Gefangene seine Urlaubsanschrift angeben. Nach Abs. 1 darf er nicht in eine soziale Umgebung oder zu Personen beurlaubt werden, von denen zu befürchten ist, dass sie seiner Eingliederung entgegenwirken.

## 7.2 Bemessung des Urlaubs

§ 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG regelt, dass bis zu 21 Tage Regelurlaub pro Jahr gewährt werden können. Diese Dauer stellt in einigen Bundesländern<sup>121</sup> eine Höchstgrenze dar, welche nicht überschritten werden darf. In HH (§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 4) und NW (§ 54 Abs. 1 S. 1) liegt die Höchstgrenze bei 24 und in SH (§ 55 Abs. 1 Nr. 3) bei 30 Tagen. In anderen Bundesländern<sup>122</sup> wiederum gibt es keine Höchstgrenze.

Für die Bundesländer mit einer Höchstgrenze<sup>123</sup> gilt folgendes: Nach Nr. 2 Abs. 2 S. 1 VV zu § 13 StVollzG ist als Urlaubsjahr das Vollstreckungsjahr anzusehen. In S. 2 ist geregelt, dass der Urlaub grundsätzlich nicht in das nächste Jahr übertragbar ist. Hiervon wird im Falle der nicht rechtzeitigen Gewährung aus Gründen, die die Vollzugsbehörde zu vertreten hat, nach S. 3 jedoch eine Ausnahme gemacht. Dem Gefangenen ist also bei einer fehlerhaften Ablehnungsentscheidung der JVA und Ablauf des Vollstreckungsjahres zum Zeitpunkt der späteren Entscheidung der Urlaub aus dem Vorvollstreckungsjahr noch zu

---

<sup>118</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 3.

<sup>119</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.10.1994, 3 Ws 384/94, 3 Ws 385/94 (StVollz), BeckRS 9998, 35058.

<sup>120</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 4.

<sup>121</sup> In BW (§ 9 Abs. 2 Nr. 3), BY (Art. 14 Abs. 1 S. 1), HE (§ 13 Abs. 3 Nr. 4), NI (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) und ST (§ 45 Abs. 7 S. 1) ist dies als Soll-Vorschrift geregelt.

<sup>122</sup> BE (§ 42 Abs. 1 Nr. 3), BB, TH (je § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 3), HB, MV, SL, SN (je § 38 Abs. 1 Nr. 3) und RP (§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3).

<sup>123</sup> Erläuterungen erfolgen am Beispiel der Höchstgrenze von 21 Tagen.

gewähren.<sup>124</sup> Für den Fall, dass das Vollstreckungsjahr kein volles Jahr ist, normiert Nr. 2 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG, dass auf jeden angefangenen Monat in der Regel nicht mehr als zwei Tage Urlaub entfallen. Nach Nr. 2 Abs. 4 S. 1 VV zu § 13 StVollzG kann die Zeit der Wartefrist von sechs Monaten für die Berechnung der Urlaubszeit berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass dem Gefangenen auch für das erste Vollstreckungsjahr 21 Urlaubstage gewährt werden können, wenngleich sie auch erst nach Ablauf der Frist aus § 13 Abs. 2 (bzw. 3) StVollzG genutzt werden sollen.<sup>125</sup> An dieser Stelle wird deutlich, warum es auf das Vollstreckungs- und nicht auf das Kalenderjahr ankommt: Beispielsweise können einem Gefangenen, der Strafbeginn am 1. Januar eines Jahres hatte, für das erste Kalenderjahr 21 Tage Urlaub in der Zeit von Juli bis Dezember gewährt werden. Dagegen hätten Gefangene, die ihre Strafe in der zweiten Jahreshälfte (zum Beispiel am 1. Juli) antreten, einen Nachteil, da ihnen für dieses Kalenderjahr kein Urlaub gewährt werden könnte.<sup>126</sup> Die Abstimmung auf das Vollstreckungsjahr führt demnach zur Gleichbehandlung. Dem gegenüber sollen für die Zeit der Ungeeignetheit des Gefangenen keine Urlaubstage gewährt werden, Nr. 2 Abs. 4 S. 2 VV zu § 13 StVollzG. Berechnet wird der Urlaubstag nach vollen Kalendertagen. Der Gesetzeswortlaut Kalendertag bedeutet hierbei lediglich, dass *„im Gegensatz zu der Regelung im freien Leben (Arbeitnehmer, Beamte und Soldaten) auch Sonnabende, Sonn- und Feiertage, die in die Urlaubszeit fallen, für Gefangene Urlaubstage sind“*<sup>127</sup>, nicht aber, dass Urlaubsbeginn und -ende an einen 24-Stunden-Rhythmus gebunden sind. Der Tag des Urlaubsantritts wird im Gegensatz zu dem Tag der Rückkehr in die JVA nicht als Urlaubstag gerechnet, Nr. 2 Abs. 1 S. 2 VV zu § 13 StVollzG.<sup>128</sup>

Bei der Festsetzung des Urlaubsbeginns und -endes hat die JVA sowohl *„auf die persönlichen Belange des Gefangenen, die Verkehrsverbindungen und auf die Erfordernisse des Anstaltsbetriebes Rücksicht [zu] nehmen.“*<sup>129</sup> In der Regel erfolgt die Entlassung bei Wochenendurlaub am Freitagnachmittag zwischen

---

<sup>124</sup> Vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 04.05.1994, I Vollz (Ws) 1/94, BeckRS 1994, 31131326; vgl. OLG München, Beschluss vom 15.07.1983, 1 Ws 459/83, BeckRS 9998, 84912 = NStZ 1983, 573.

<sup>125</sup> Vgl. auch OLG Frankfurt, Beschluss vom 05.02.1979, 3 Ws 7/79 (StVollz), BeckRS 9998, 104952 = NJW 1979, 2576; vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.1981, 7 Vollz (Ws) 54/81, BeckRS 9998, 33093 = NStZ 1981, 455.

<sup>126</sup> Vgl. OLG Hamm, ebd.

<sup>127</sup> BGH, Beschluss vom 24.11.1987, 5 AR Vollz 6/87, juris, Rn. 11 = NJW 1988, 1989.

<sup>128</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 20.

<sup>129</sup> A.a.O., Rn. 13.

16 und 18 Uhr, für die Rückkehr wird die gleiche Zeit am Sonntagnachmittag festgelegt.<sup>130</sup>

Es steht im Ermessen der Vollzugsbehörde, „für welche Zeiträume [im] Vollstreckungsjahr Urlaub gewährt werden soll.“<sup>131</sup> Nach Nr. 2 Abs. 1 S. 1 VV zu § 13 StVollzG kann eine Aufteilung, welche im Rahmen der (Fort-)Schreibung des Vollzugsplanes nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 StVollzG besprochen werden sollte, erfolgen.

Die konkrete Dauer des Urlaubs ist nicht gesetzlich festgelegt. Jedoch empfiehlt es sich grundsätzlich, um einer Überforderung und Missbrauchsgefahren vorzubeugen, nicht mehr als sieben Tage zusammenhängenden Urlaub zu gewähren.<sup>132</sup> Bei längerer Dauer besteht beispielsweise die Gefahr, dass „enge Bezugspersonen nicht während des gesamten Urlaubszeitraumes zur Verfügung stehen.“<sup>133</sup> Bei kurzen Urlaubsphasen sind sowohl die entstehenden Reisekosten als auch der unter Umständen lange Reiseweg zu berücksichtigen.<sup>134</sup> Jedoch gibt es keine Mindestgrenze für die Gewährung des Urlaubs, sofern kurze Urlaubsbesuche und der damit ggf. verbundene Zeitdruck nicht zu verstärktem Stress führen und mit fehlender Eingewöhnungszeit verbunden sind.<sup>135</sup> Mithin bestimmt die Vollzugsbehörde „nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Ziele des Vollzuges die Dauer des jeweils zu gewährenden Urlaubs.“<sup>136</sup>

### 7.3 Kostentragung

Gem. Nr. 6 Abs. 2 S. 1 VV zu § 13 StVollzG sind Reisekosten, Lebensunterhalt und andere Aufwendungen während des Urlaubs grundsätzlich aus Mitteln des Haus- und Eigengeldes nach §§ 47, 52 StVollzG zu zahlen. Darüber hinaus ist auch sonstiges Vermögen des Gefangenen zur Finanzierung des Urlaubs einzusetzen.<sup>137</sup>

---

<sup>130</sup> Vgl. Arloth/Krä, § 13 Rn. 7.

<sup>131</sup> Graf in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 13, Rn. 30.

<sup>132</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 21.

<sup>133</sup> Graf in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 13, Rn. 30; vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 21.

<sup>134</sup> Vgl. Graf in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 13, Rn. 30.

<sup>135</sup> Vgl. OLG Celle, Beschluss vom 07.08.1992, 1 Ws 222/92, BeckRS 9998, 34805 = NStZ 1993, 150.

<sup>136</sup> OLG Hamm, Beschluss vom 13.01.1988, 1 Vollz (Ws) 310/87, juris, Rn. 9.

<sup>137</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 27.07.1989, 1 Vollz (Ws) 99/89, BeckRS 9998/34476 = NStZ 1990, 56.

Nur soweit die Mittel des Gefangenen nicht ausreichen, kann nach S. 3 der genannten VV eine Beihilfe für die Urlaubszeit (zum Beispiel für Bekleidung und Reisekosten) aus staatlichen Mitteln gewährt werden. Für den Umfang und die Art der Beihilfe ist nach Nr. 6 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG die Vorschrift des § 75 StVollzG anzuwenden. Nach § 75 Abs. 2 S. 1 StVollzG sind bei der Bemessung der Höhe der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. Insbesondere kann nach Nr. 6 Abs. 3 VV zu § 13 StVollzG i. V. m. §§ 75 Abs. 2 S. 2, 51 Abs. 3 StVollzG auch das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass dem Gefangenen bei Entlassung ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht, Nr. 2 Abs. 1 VV zu § 51 StVollzG. Die Beihilfe darf jedoch nicht wegen der nicht wirtschaftlichen Verwendung des Taschengeldes nach § 46 StVollzG abgelehnt werden.<sup>138</sup>

*„Geraten Gefangene während des [Urlaubs] unvorhersehbar [...] in eine Notlage, müssen sie zumindest dann, wenn die Notlage gerade nicht am Ort einer Vollzugsanstalt eintritt, die Hilfe des Sozialamtes in Anspruch nehmen“*<sup>139</sup>, um zum Beispiel die Kosten der Reise bis zur nächsten JVA zu decken. Nach § 60 StVollzG hat der Gefangene gegen die Vollzugsbehörde nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für ihn zuständigen Vollzugsanstalt. Die VV zu dieser Norm stellt jedoch klar, dass, wenn eine Rückkehr zur zuständigen JVA nicht zumutbar ist, dem Gefangenen in einer anderen Anstalt ambulante Krankenpflege gewährt werden kann. Wird der Gefangene außerhalb der JVA behandelt, sind die Kosten nicht von der JVA zu tragen, sondern müssen von der Krankenhilfe nach § 48 SGB XII übernommen werden, soweit die Voraussetzungen für Sozialhilfe gegeben sind.<sup>140</sup>

#### **7.4 Weisungen im Hafturlaub**

§ 14 Abs. 1 StVollzG legt fest, dass der Anstaltsleiter dem Gefangenen für den Urlaub Weisungen erteilen kann. Weisungen stellen Verhaltensanordnungen dar.<sup>141</sup> Nr. 1 Abs. 1 VV zu dieser Norm regelt, dass auch hier nach den

---

<sup>138</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 11.12.1990, 1 Vollz (Ws) 145/90, BeckRS 9998, 34540.

<sup>139</sup> Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 26.

<sup>140</sup> Vgl. ebd.

<sup>141</sup> Vgl. Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel: Abschn. E, Rn. 215.

Umständen des Einzelfalls zu entscheiden ist, ob und ggf. welche Weisungen erteilt werden.<sup>142</sup>

Nr. 1 Abs. 2 VV zu § 14 StVollzG normiert, dass der Gefangene nach Buchst. a angewiesen werden kann, Anordnungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthalt oder bestimmte Verrichtungen außerhalb der Anstalt beziehen. Außerdem kann gem. Buchst. b festgelegt werden, dass sich der Gefangene zu festgelegten Zeiten bei einer ausgewählten Stelle oder Person zu melden hat. Im Übrigen ist nach Buchst. c die Anweisung möglich, nicht mit bestimmten Personen oder mit Personen einer bestimmten Gruppe, die ihm Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten können, zu verkehren. Diese Weisung ist zur Wahrung der Nr. 5 Abs. 1 VV zu § 13 StVollzG zu erteilen - der Urlaub soll der Eingliederung nicht entgegenwirken. Das Verbot, bestimmte Gegenstände, die Gelegenheit oder Anreiz zu Straftaten bieten können, zu besitzen, bei sich zu führen, zu benutzen oder verwahren zu lassen, regelt Buchst. d. Die Möglichkeit den Verurteilten anzuweisen, Alkohol und andere berauschende Mittel wie auch bestimmte Bezirke oder Lokale zu meiden, regelt Buchst. e. Aus dem Wortlaut „insbesondere“ ergibt sich, dass die Erteilung anderslautender Weisungen möglich ist.<sup>143</sup>

Gem. Nr. 8 Abs. 1 VV zu § 13 StVollzG erhält der Gefangene einen Urlaubsschein auf dem die Weisungen verlautbart werden.<sup>144</sup>

Gem. Abs. 2 muss eine Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufs und der Rücknahme des Urlaubs sowie die Bedeutung der Weisungen – ähnlich wie bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach §§ 454 Abs. 4, 453 StPO – erfolgen.

---

<sup>142</sup> Die landesrechtlichen Vorschriften ergeben sich aus Anlage 5. In einigen Bundesländern ist die Weisungserteilung zwingend ausgestaltet. Da aber trotzdem die Erforderlichkeit des Einzelfalls vorliegen muss, steht der JVA auch in diesem Fall ein Beurteilungsspielraum zu. Für die meisten Bundesländer (BE, BB, HB, HH, MV, NI, RP, SL, SN, ST, SH und TH) ist normiert, dass bei der Entscheidung über die Weisungen Opferbelange zu berücksichtigen sind.

<sup>143</sup> Die in den landesrechtlichen Vorschriften und den dazugehörigen VV ausgeführten Weisungen unterscheiden sich. Dies wirkt sich jedoch nicht auf die Erteilung einer bestimmten Weisung aus, da die Auflistungen nicht abschließend sind. In HE (§ 16 Abs. 3 S. 5 hinsichtlich des Entlassungsurlaubs) und ST (§§ 45 Abs. 9, 47 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, Abs. 2) besteht die Möglichkeit der Weisungserteilung zum Tragen einer elektronischen Fußfessel, soweit dies erforderlich ist. Die Erteilung dieser Weisung ist in den übrigen Bundesländern (anders: NW hinsichtlich der Ausführung: § 53 Abs. 4) nicht zulässig, da es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt. Weitere Beispiele für Weisungen können der Anlage 4 entnommen werden.

<sup>144</sup> Ein Muster hierzu ist in Anlage 6 eingefügt.

## 8. Aufhebung

§ 14 Abs. 2 StVollzG normiert, dass der Hafturlaub unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen (S. 1) oder zurückgenommen (S. 2) werden kann.<sup>145</sup> Es handelt sich zwar einerseits um eine Kann-Vorschrift, die im Ermessen des Anstaltsleiters steht, andererseits kommt die Aufhebung jedoch nur in Betracht, wenn die Gefahr für das Allgemeinwohl dem Interesse des Gefangenen überwiegt.<sup>146</sup>

Ein Widerruf kann nur bei einer rechtmäßigen Anordnung erfolgen, das heißt, dass die Voraussetzungen ursprünglich vorlagen, aber nachträglich Gründe der Nrn. 1 bis 3 des § 14 Abs. 2 StVollzG eingetreten sind. Widerrufsgründe können nachträglich eingetretene Umstände, die den Anstaltsleiter berechtigen, den Urlaub zu versagen (Nr. 1), der Missbrauch des Urlaubs (Nr. 2) sowie der Verstoß gegen die Weisungen (Nr. 3) sein. Die Vorschrift „enthält insoweit eine abschließende Regelung.“<sup>147</sup> Nr. 2 Abs. 1 VV zu § 14 StVollzG bestimmt, dass für das Vorliegen der genannten Voraussetzungen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte gegeben sein müssen. Ein Widerruf kann nur erfolgen, wenn neue Umstände vor oder nach Beginn des Urlaubs hinzugetreten sind.<sup>148</sup> Gesteht der Gefangene beispielsweise nach der Gewährung eine begangene Straftat, kann ein Widerruf nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG erfolgen. Besteht hingegen nur die Vermutung, dass er eine Straftat begangen haben könnte, kommt allein ein Widerruf nach Nr. 1 mit der Begründung, dass die Missbrauchsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann, in Betracht. Allgemein muss für einen ermessensfehlerfreien Widerruf der nachträglich eingetretene Umstand so bedeutsam sein, dass die ursprüngliche Ablehnung der Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht mehr vertreten werden kann.<sup>149</sup>

Wird nachträglich ein Umstand, der zum Zeitpunkt der Urlaubsgewährung schon bestand und zur zwingenden Ablehnung des Urlaubs geführt hätte, bekannt, kann die Gewährung des Urlaubs zurückgenommen werden. Dies erfolgt, wenn der Hafturlaub rechtswidrig gewährt wurde, es sich also um eine offensichtliche Fehlentscheidung handelt, und die Voraussetzungen des

---

<sup>145</sup> Die Vorschriften der Bundesländer sind aus Anlage 7 zu entnehmen. In BW, BY, HE und NI ist die Aufhebung des Urlaubs (und weiterer vollzugöffnender Maßnahmen) - wie auch im Bundesgesetz - in einer Spezialvorschrift geregelt. In den anderen Bundesländern gelten die allgemeinen Vorschriften für die Aufhebung auch für den Hafturlaub. Im Übrigen gibt es grundsätzlich keine Unterschiede zwischen den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften, mit der Ausnahme, dass in HH (§ 92 Abs. 2 Nr. 2) ein zusätzlicher Widerrufsgrund aufgeführt wird.

<sup>146</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 F, Rn. 16.

<sup>147</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 31.03.2000, 3 Ws 36/00 (StVollz), juris, Rn. 23 m.w.N.

<sup>148</sup> Vgl. BT-Drucksache 7/3998, 11.

<sup>149</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 F, Rn. 10.

§ 14 Abs. 2 S. 2 StVollzG vorliegen.<sup>150</sup> „*Rechtswidrig ist die ergangene Entscheidung [...], wenn die Behörde bei ihrer damaligen Entscheidung zu einem Ergebnis gelangt ist, mit dem die Grenzen [des Ermessensspielraumes] überschritten werden, weil die getroffene Entscheidung unter Berücksichtigung des damaligen Sachstandes [nicht] zu rechtfertigen war.*“<sup>151</sup> Wurde zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beurteilungsspielraum in einem zulässigen Rahmen ausgeübt, kommt eine Rücknahme nicht in Betracht.<sup>152</sup>

Die Aufhebung des Urlaubs wird nach Nr. 2 Abs. 2 S. 1 VV zu § 14 StVollzG wirksam, wenn sie dem Gefangenen mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekanntgegeben oder unter der Urlaubsanschrift zugegangen ist. Fahndungsmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Ausschreibung zur Festnahme, können auch schon vor Wirksamkeit der Aufhebung erfolgen, Nr. 2 Abs. 4 VV zu § 14 StVollzG. Entsprechend S. 2 ist dem Gefangenen grundsätzlich Gelegenheit zu geben, sich zur Aufhebung zu äußern, es sei denn dies ist nicht möglich oder untunlich (S. 3). In diesem Falle ist die Anhörung nachzuholen. Gem. Abs. 3 sind die Gründe aktenkundig zu machen, dem Gefangenen aber nur auf Verlangen bekanntzugeben.

## **9. Auswirkungen auf die Strafvollstreckung und den weiteren Strafvollzug**

§ 13 Abs. 5 StVollzG normiert, dass die Strafvollstreckung durch den Urlaub nicht unterbrochen wird, sondern weiterläuft. Grund hierfür ist, dass der Urlaub eine Vollzugsmaßnahme ist.<sup>153</sup> Eine Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe erfolgt jedoch, wenn der Gefangene zu spät aus dem Urlaub zurückkehrt. Im Jahr 2016 kehrten bundesweit 0,13 Prozent der Gefangenen, denen Hafturlaub gewährt wurde, nicht oder nicht freiwillig in die JVA zurück.<sup>154</sup>

Da es sich bei Urlaub jedoch um keine Entlassung handelt, wird „*das alte Strafvollzugsverhältnis fortgesetzt mit der Folge, dass bisher begründete Rechte und*

---

<sup>150</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 20.04.1989, 1 Vollz (Ws) 39/89, BeckRS 9998, 34272; vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 31.03.2000, 3 Ws 36/00, BeckRS 2000, 16751, Rn. 25.

<sup>151</sup> OLG Frankfurt, a.a.O., Rn. 31; vgl. OLG Celle, Beschluss vom 08.05.1984, 3 Ws 143/84, BeckRS 9998, 33509 = NSTZ 1984, 430.

<sup>152</sup> Vgl. OLG Celle, ebd.

<sup>153</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 11.10.1994, 3 Ws 384/94, 3 Ws 385/94 (StVollz), BeckRS 9998, 35058.

<sup>154</sup> Vgl. Harrendorf in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 B, Rn. 6.



*Pflichten des Gefangenen bestehen bleiben.*<sup>155</sup> Das heißt, dass im laufenden Vollstreckungsjahr gewährte Lockerungen weiterhin berücksichtigt werden und nicht von neuem beginnen. Es bedeutet aber auch, dass die sechsmonatige Wartefrist gem. § 13 Abs. 5 StVollzG nicht von neuem startet.<sup>156</sup> Die Erteilung einer Urlaubssperre für einen zukünftigen Zeitraum wäre – auch bei Problemen während des vorangegangenen Urlaubs – ermessensfehlerhaft, da die individuellen Umstände des Einzelfalls nicht vorhersehbar sind.<sup>157</sup>

Straftaten während des Hafturlaubs können sich jedoch negativ auf die Sozialprognose und somit auf die Entscheidung über die Reststrafenaussetzung gem. § 57 StGB bzw. bei lebenslangen Freiheitsstrafen § 57a StGB sowie das Ermessen bei zukünftigen Urlaubswünschen auswirken.<sup>158</sup> So kann trotz einer vorerst positiven Sozialprognose die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn dem wegen Betäubungsmittelstraftaten Verurteilten der Konsum von Drogen während des Hafturlaubs nachgewiesen wurde.<sup>159</sup> Gem. § 454a Abs. 2 S. 1 StPO kann das Gericht die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Freiheitsstrafe bis zur Entlassung wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen nicht mehr verantwortet werden kann. Mithin kann die Strafaussetzung zur Bewährung bei einem Gefangenen, der im Hafturlaub eine Straftat beging, nachträglich wieder aufgehoben werden.<sup>160</sup> Andererseits erhält der Gefangene durch Hafturlaub aber auch die „*Gelegenheit, sich in der Wahrnehmung der gewährten Vollzugslockerung zu bewähren.*“<sup>161</sup> Da das Verhalten während der Vollzugslockerungen das Verhalten im Vollzug darstellt, kann dieses auch in die Stellungnahme nach § 454 Abs. 1 S. 2 StPO einfließen. Dadurch können – bei positivem Verlauf – die Chancen, dass das Gericht zu einer positiven Sozialprognose gelangt und somit die Vollstreckung der Reststrafe zur Bewährung aussetzt, steigen.

---

<sup>155</sup> OLG Zweibrücken 1. Strafsenat, Beschluss vom 13.02.1992, 1 Vollz (Ws) 12/91, juris, Rn. 5.

<sup>156</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 6.

<sup>157</sup> Vgl. OLG Bremen, Beschluss vom 03.11.1981, Ws 163/81, BeckRS 9998, 33281; vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 63.

<sup>158</sup> Vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 21.04.1993, 2 BvR 1706/92, juris, Rn. 3, 12 = NJW 1994, 377.

<sup>159</sup> Vgl. OLG Zweibrücken 1. Strafsenat, Beschluss vom 28.08.1989, 1 Ws 290/89, juris, Rn. 6.

<sup>160</sup> Vgl. Thüringer OLG 1. Strafsenat, Beschluss vom 13.02.2006, 1 Ws 44/06, juris, Rn. 9.

<sup>161</sup> BVerfG, Kammerbeschluss vom 13.12.1997, 2 BvR 1404/96, juris, Rn. 16 = NJW 1998, 1134.

## 10. Sonderurlaub

### 10.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die § 15 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2, § 35 Abs. 1 S. 2, § 36 Abs. 1 S. 1 und 2, § 124 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 StVollzG sowie § 134 S. 2 StVollzG i. V. m. § 124 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 StVollzG normieren, dass für jegliche Art von Sonderurlaub §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 5 und 14 StVollzG entsprechend gelten.<sup>162</sup> Nach § 11 Abs. 2 StVollzG ist also die Zustimmung des Gefangenen erforderlich und es darf keine Flucht- und Missbrauchsgefahr vorliegen.<sup>163</sup> Gleichlaufend besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Sonderurlaub, sondern nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Zudem wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen (§ 13 Abs. 5 StVollzG) und die Vorschriften über Weisungen und den Widerruf (§ 14 StVollzG) gelten entsprechend. Im Übrigen gelten über Nr. 1 VV zu § 35 StVollzG beim Sonderurlaub aus wichtigem Anlass die Vorschriften der VV zu §§ 11, 13 und 14 StVollzG entsprechend.

In Abgrenzung zum Regelurlaub sind die Kriterien des § 13 Abs. 2 und 3 StVollzG keine Voraussetzung für die Gewährung. Somit haben auch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene vor dem Ablauf von zehn Jahren Vollzug (§ 13 Abs. 3 StVollzG) einen Anspruch auf Sonderurlaub, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

### 10.2 Urlaub aus wichtigem Anlass nach § 35 Abs. 1 StVollzG

Gem. § 35 Abs. 1 StVollzG kann der Gefangene durch den Anstaltsleiter über die Regelurlaubszeit nach § 13 StVollzG hinaus beurlaubt werden. Dieser Sonderurlaub wird nach § 35 Abs. 2 StVollzG nicht auf den Regelurlaub angerechnet.<sup>164</sup>

Zusätzliche Voraussetzung ist nach § 35 Abs. 1 S. 1 StVollzG der wichtige Anlass. Bei einem solchen *„handelt es sich um familiäre, berufliche oder sonstige Ereignisse, die in besonderer Weise die private Sphäre des Gefangenen oder*

---

<sup>162</sup> Die jeweiligen Regelungen der Bundesländer können aus Anlage 2 entnommen werden. In BE, BB, HB, MV, RP, SL, SN, ST, SH und TH gibt es keine Sondervorschriften für Gefangene in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Sicherungsverwahrung.

<sup>163</sup> Entsprechende Regelungen sind (in HH, HE, SL und ST mit geringfügigen Abweichungen) auch in den Landesgesetzen zu finden. Bzgl. des Urlaubs zur Entlassungsvorbereitung ist es in den Bundesländern BE, BB, HB, MV, RP, SL, SN, ST, SH und TH ausreichend, wenn die Flucht oder der Missbrauch mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind.

<sup>164</sup> Dies ist in den Bundesländern mit einer Höchstgrenze für den Regelurlaub relevant.

seine sonstige Eingliederung berühren.“<sup>165</sup> Hierbei kann es sich sowohl um persönliche als auch um geschäftliche und rechtliche Angelegenheiten handeln.<sup>166</sup>

Bei der Auslegung des wichtigen Anlasses kommt es darauf an, dass „es sich [...] um eine konkrete einzelne Angelegenheit [handelt], deren Wahrnehmung oder Besorgung nur dadurch möglich ist, daß [der Gefangene] zu einem bestimmten Zeitpunkt die Anstalt verläßt.“<sup>167</sup>

Als Beispiel sind lediglich die lebensgefährliche Erkrankung und der Tod eines Angehörigen im ersten Hs. normiert. Eine lebensgefährliche Erkrankung ist gegeben, „wenn ein/e Angehörige/r plötzlich erkrankt oder wenn sich sein oder ihr Zustand verschlechtert und als Folge eine akute Lebensgefahr eintritt.“<sup>168</sup>

Auch eine ärztliche Behandlung kann einen wichtigen Grund darstellen, wenn sie laut Aussage des Anstaltsarztes notwendig und in der Anstalt nicht durchführbar ist.<sup>169</sup> Des Weiteren können „die Eheschließung des Gefangenen [selbst, sowie] Geburt, Taufe, Konfirmation, Kommunion [und] Eheschließung eines Kindes, von Geschwistern und eines Elternteils“<sup>170</sup> wichtige Anlässe sein. Dies stellt jedoch keine abschließende Aufzählung dar. So kann dem Geschäftsführer einer GmbH Sonderurlaub zur „Beschaffung wichtiger Unterlagen für das Finanzamt, die nicht durch Schriftverkehr zu erhalten sind“<sup>171</sup>, gewährt werden. Dem gegenüber stellt die Gewährung von Sonderurlaub mit dem Ziel der Verbesserung des allgemeinen psychischen Zustandes eines Gefangenen keinen Grund im Sinne des § 35 Abs. 1 StVollzG dar, da kein konkretes Ereignis vorliegt. Vielmehr ist darin eine Behandlungsmaßnahme, die Vollzugslockerungen nach §§ 11, 13 StVollzG rechtfertigen kann, zu sehen.<sup>172</sup>

Die Dauer des Sonderurlaubs nach § 35 Abs. 1 S. 1 StVollzG beträgt bis zu sieben Tage.<sup>173</sup> Der Anstaltsleiter kann zwar mehrmals pro Jahr Sonderurlaub aus

---

<sup>165</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.05.1984, 3 Ws 237/84, BeckRS 9998, 33521.

<sup>166</sup> Vgl. ebd.

<sup>167</sup> Ebd.

<sup>168</sup> Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 D, Rn. 4. Außer in BW, BY, HH, HE und NI normieren die Regelungen der weiteren Bundesländer, dass es sich um einen *nahen* Angehörigen handeln muss.

<sup>169</sup> Vgl. KG Berlin, Beschluss vom 29.06.1984, 5 Ws 174/84 Vollz, NStZ 1985, 46 m.w.N. In den Landesgesetzen von BE, BB, HB, HE, MV, NW, RP, SL, SN, ST, SH und TH ist die medizinische Behandlung als Regelbeispiel aufgeführt.

<sup>170</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.05.1984, 3 Ws 237/84, BeckRS 9998, 33521.

<sup>171</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.05.2010, 1 Ws 103/10 Vollz, juris, Rn. 16 m.w.N.

<sup>172</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.05.1984, 3 Ws 237/84, BeckRS 9998, 33521.

<sup>173</sup> Entsprechendes gilt in BW, BY, NI und NW. In HH und HE gilt die sieben Tagesgrenze nur für die jeweilige Einzelgewährung und auch nur dann, wenn der Grund keine lebens-

wichtigem Grund gewähren, die Gesamtzahl der bewilligten Tage darf jedoch grundsätzlich sieben Tage nicht übersteigen. Eine Ausnahme hiervon liegt vor, wenn der Urlaub wegen des Todes oder einer lebensgefährlichen Erkrankung eines nahen Angehörigen gewährt wird, § 35 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 StVollzG im Umkehrschluss.<sup>174</sup> Der Nachweis des wichtigen Anlasses hat durch den Gefangenen zu erfolgen.<sup>175</sup>

Grundsätzlich wird auf den Sonderurlaub nur zugegriffen, wenn dem Gefangenen entweder noch kein Regelurlaub nach § 13 StVollzG gewährt werden kann oder die Höchstgrenze von 21 Tagen pro Jahr (für Bundesländer, die eine solche festlegen,) bereits verbraucht ist.<sup>176</sup> Eine Ausnahme hiervon kann gegeben sein, „wenn der Regelurlaub, der aus Gründen der Resozialisierung nicht zuletzt auch für Kontakte mit Angehörigen reserviert bleiben soll, ganz oder weitgehend für die Erledigung anderer Angelegenheiten verwendet werden müsste.“<sup>177</sup>

Wird der Sonderurlaub gem. § 35 Abs. 1 StVollzG aufgrund einer bestehenden Flucht- und Missbrauchsgefahr abgelehnt, kann der Gefangene gem. Abs. 3 S. 1 der Norm ausgeführt werden. Das bedeutet, dass der Gefangene gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 StVollzG die Anstalt unter Aufsicht eines Vollzugsbediensteten verlassen darf.

### **10.3 Urlaub zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine nach § 36 Abs. 1 StVollzG**

Nach § 36 Abs. 1 StVollzG kann Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub gewährt werden.<sup>178</sup> Gerichtliche Termine sind solche, bei denen der Gefangene als Zeuge, Partei oder Angeklagter auftritt.<sup>179</sup>

---

gefährlich Erkrankung oder der Tod eines Angehörigen ist. Keine Grenzen sind in BE, BB, HB, MV, RP, SL, SN, ST, SH und TH vorgesehen.

<sup>174</sup> Gleiches ist in den Landesgesetzen von BW, BY, NI und NW normiert. In HH und HE gilt die Höchstgrenze von sieben Tagen nur hinsichtlich der jeweiligen Einzelgewährung. Jedoch ist in BW und HE (anders als bei § 36 StVollzG) auch die Wahrnehmung gerichtlicher Termine in die Höchstgrenze einzurechnen. Alle übrigen Bundesländer legen keine zeitlichen Grenzen fest.

<sup>175</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 D, Rn. 5.

<sup>176</sup> Vgl. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.05.2010, 1 Ws 103/10 Vollz, juris, Rn. 21. Andere Ansicht hinsichtlich des zweiten Hs.: Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 D, Rn. 7 mit der Begründung, dass zwischen vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels und solchen aus wichtigem Anlass unterschieden werden muss, da sonst die verschiedenen Gewährungsgründe nicht ausreichend gewürdigt sind.

<sup>177</sup> OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.05.2010, 1 Ws 103/10 Vollz, juris, Rn. 21 m.w.N.

<sup>178</sup> Dies ist in den Landesgesetzen mit Ausnahme von BY (Art. 38 Abs. 1) und HH (§ 14 Abs. 1) nicht in einer separaten Norm geregelt, sondern wird als Unterfall für den Urlaub

Art. 103 Abs. 1 GG normiert, dass vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Dieses Grundrecht kann durch den Strafvollzug nicht ausgeschlossen werden.<sup>180</sup> Nach Nr. 1 Abs. 1 VV zu § 36 StVollzG muss der Gefangene die Teilnahme am gerichtlichen Termin beantragen. Zum Nachweis kann die Ladung vorgelegt werden. Entgegen des Wortlautes der VV ist es ausreichend, wenn der Nachweis über die Ladung zum Beispiel durch die Vorlage eines an den Gefangenen gerichteten gerichtlichen Mitteilungsschreibens geführt wird.<sup>181</sup>

Der Anstaltsleiter entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Prognose der Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Teilnahme am Termin und unter Berücksichtigung der Flucht- und Missbrauchsgefahr. Die Gewährung des Urlaubs nach § 36 Abs. 1 StVollzG kann grundsätzlich wie auch bei § 35 StVollzG unter Verweisung auf den Regelurlaub nach § 13 StVollzG abgelehnt werden. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn der Zweck des Regelurlaubs dadurch beeinträchtigt wäre. Ob Urlaub oder Ausgang gewährt wird, hängt – bei Vorliegen der bereits genannten Voraussetzungen – davon ab, *„wie viel Zeit der Gefangene für die Wahrnehmung des Gerichtstermins benötigt.“*<sup>182</sup> Sofern keine Übernachtung erforderlich ist, ist lediglich Sonderausgang zu gewähren.<sup>183</sup>

Für den Fall, dass sowohl der Urlaub als auch der Ausgang abgelehnt werden, kann der Gefangene mit seiner Zustimmung nach § 36 Abs. 2 S. 1 StVollzG ausgeführt oder, sofern ein Vorführungshaftbefehl vorliegt, nach S. 2 vorgeführt werden.

Ein Antrag auf Gewährung von Urlaub oder Ausgang zu einer Antragstellung bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann grundsätzlich mit dem Hinweis auf die Sprechstunde in der Anstalt nach Nr. 5 VV zu § 36 StVollzG abgelehnt werden.<sup>184</sup>

## **10.4 Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung**

### **10.4.1 Entlassungsurlaub nach § 15 Abs. 3 und 4 StVollzG**

Die Vorschrift des § 15 StVollzG bestimmt, dass die Entlassung durch Vollzugslockerungen nach § 11 StVollzG (Abs. 1), die Verlegung in den offenen Vollzug

---

aus wichtigem Anlass gesehen (außer in HE). In NI (§ 14 Abs. 3 S. 1) ist die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins als Beispiel eines wichtigen Anlasses aufgeführt.

<sup>179</sup> Vgl. Arloth/Krä, § 36 Rn. 1.

<sup>180</sup> Vgl. BSG, Urteil vom 23.02.1960, 9 RV 576/55, juris, Rn. 16.

<sup>181</sup> Vgl. Arloth/Krä, § 36 Rn. 2 m.w.N.

<sup>182</sup> Graf in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, StVollzG § 36, Rn. 3.

<sup>183</sup> Vgl. ebd.

<sup>184</sup> Vgl. Arloth/Krä, § 36, Rn. 4 zitiert nach OLG Frankfurt a. M., ZfStrVo 1991, 249.

nach § 10 StVollzG (Abs. 2) oder die Gewährung von sogenanntem Entlassungsurlaub (Abs. 3 und 4) vorbereitet werden soll bzw. kann.<sup>185</sup>

Beim Umfang des Sonderurlaubs zur Entlassung wird zwischen Gefangenen mit und ohne Freigängerstatus unterschieden.<sup>186</sup> § 15 Abs. 3 S. 1 StVollzG normiert, dass innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden kann. Freigängern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) kann sogar innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen je Monat gewährt werden, § 15 Abs. 4 S. 1 StVollzG.

Für Gefangene, die keine Freigänger sind, regelt Abs. 2 VV zu § 15 StVollzG, dass auch im Wiederholungsfall (S. 1) oder wenn die Entlassung nicht zum prognostizierte Zeitpunkt erfolgt (S. 2), die Gesamtdauer von einer Woche nicht überschritten werden darf. Diese Vorschrift wird von der Literatur als zu eng kritisiert.<sup>187</sup> Sie widerspricht in gewisser Weise dem Ziel, der Vorbereitung der Entlassung Sorge zu tragen. Erfolgt die Entlassung erst Monate später, ist es wahrscheinlich, dass zum Beispiel hinsichtlich eines Miet- oder Arbeitsverhältnisses erneut Vorbereitungen zu treffen sind. Der Entlassungsurlaub nach § 15 Abs. 3 StVollzG muss der Vorbereitung der Entlassung dienen und kommt beispielsweise für persönliche Vorsprachen beim potenziellen Vermieter, Arbeitgeber aber auch zur Beschaffung von Ausweispapieren in Betracht.<sup>188</sup>

Freigängern können dagegen nach § 15 Abs. 4 S. 1 StVollzG jeweils sechs Tage pro Monat über einen Zeitraum von neun Monaten, mithin also insgesamt 54 Tage Sonderurlaub, zur Entlassungsvorbereitung gewährt werden. Gleiches gilt über Abs. 3 VV zu § 15 StVollzG für Gefangene, die zwar zum Freigang zugelassen sind, ihn aber nicht wahrnehmen (können), weil zum Beispiel nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder sie gesundheitlich nicht in der Lage sind.<sup>189</sup> Im Gegensatz zu Abs. 3 normiert Abs. 4 die Entlassungsvorbereitung nicht als Voraussetzung für die Gewährung des Sonderurlaubs. Er dient der Resozialisierung mit besonderem Augenmerk auf den Umgang mit der Freiheit. Dies wird dadurch bekräftigt, dass § 15 Abs. 4 S. 3 StVollzG festlegt, dass Abs. 3 S. 1 – und damit

---

<sup>185</sup> In BE, BB, HB, MV, RP, SN, ST, SH und TH wird den Gefangenen demgegenüber sogar ein Anspruch auf Vollzugslockerungen zur Entlassungsvorbereitung eingeräumt, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

<sup>186</sup> Dies trifft für BE, BB, HB, HE, MV, RP, SL, SN, ST, SH und TH nicht zu. Hinsichtlich der Dauer des Urlaubs der jeweiligen Länder wird auf Anlage 8 verwiesen.

<sup>187</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 H, Rn. 11.

<sup>188</sup> Vgl. Arloth/Krä, § 15, Rn. 4 m.w.N.

<sup>189</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 H, Rn. 13.

die Voraussetzung der Entlassungsvorbereitung – keine Anwendung findet. Im Übrigen wird damit auch das Nebeneinanderstehen der beiden Urlaubsmöglichkeiten des § 15 StVollzG ausgeschlossen.

Um das Ziel der Resozialisierung, insbesondere der Wiedererlangung der Selbstständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Aktivität, zu wahren, muss die Vorbereitung auf das Leben in Freiheit frühzeitig beginnen.<sup>190</sup> Gem. Abs. 1 VV zu § 15 StVollzG hat die Anstalt auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entlassung in die Freiheit abzustellen. Es muss also die wahrscheinliche Entscheidung zum Prüftermin nach § 57 StGB prognostiziert werden.<sup>191</sup> Häufig wird dabei von einer Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung zum Zwei-Drittel-Termin gem. § 57 Abs. 1 StGB ausgegangen, wobei das Ermessen auch an dieser Stelle auszuüben ist.<sup>192</sup> Da der Gefangene jederzeit die Prüfung der Aussetzung der weiteren Reststrafe beantragen kann und durchaus positive Entscheidungen herbeigeführt werden können, kann sich die Festlegung des Beginns der Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 bzw. 4 StVollzG schwierig gestalten.<sup>193</sup>

Jedoch handelt es sich sowohl bei Abs. 3 als auch bei Abs. 4 um Kann-Vorschriften, die zwar die Möglichkeit als solches eröffnen, jedoch keinen Rechtsanspruch sichern. Über den Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung sowie die Dauer entscheidet die Anstaltsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.<sup>194</sup>

#### **10.4.2 Entlassungsurlaub nach § 124 StVollzG**

Für Gefangene, die in eine sozialtherapeutische Anstalt nach § 9 StVollzG<sup>195</sup> verlegt sind, gilt bzgl. des Entlassungsurlaubs die Vorschrift des § 124 StVollzG.<sup>196</sup> Nach Abs. 1 ist eine Gewährung von bis zu sechs Monaten Sonderurlaub möglich. Ziel ist es, den Gefangenen allmählich an das Leben in

---

<sup>190</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 1.

<sup>191</sup> Vgl. ebd.

<sup>192</sup> Vgl. ebd.

<sup>193</sup> Vgl. ebd.

<sup>194</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 10.

<sup>195</sup> Nach § 9 Abs. 1 StVollzG ist ein Gefangener in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer solchen Anstalt nach § 6 Abs. 1 S. 2 StVollzG oder § 7 Abs. 4 StVollzG angezeigt ist. Jedoch können nach Abs. 2 S. 1 des § 9 StVollzG auch andere Gefangene in die sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesem Fall ist die Zustimmung des Gefangenen erforderlich.

<sup>196</sup> Entsprechende Vorschriften sind in den Gesetzen der Bundesländer BW (§ 89 Abs. 4), BY (Art. 118), HH (§ 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 2), HE (§ 16 Abs. 3 S. 1), NI (§ 105) und NW (§ 89) zu finden. Für die anderen Bundesländer war eine solche Regelung wegen der allgemeinen sechsmonatigen Höchstdauer nicht erforderlich.

Freiheit zu gewöhnen, ihn zu unterstützen und das in der Therapie Erlernte außerhalb der Anstalt zu erproben.<sup>197</sup>

In der Praxis wird dieser Urlaub in der Regel zusammenhängend und in die Entlassung übergehend gewährt. Um den Entlassungszeitpunkt abschätzen zu können, ist eine formlose Anhörung der Strafvollstreckungskammer unter Beiziehung des Gutachtens nach § 454 Abs. 2 StPO über die beabsichtigte Entscheidung zum Prüftermin gem. § 57 StGB hilfreich.<sup>198</sup>

Im Gegensatz zu den sonstigen Urlaubsformen normiert Abs. 2 S. 1, dass Weisungen erteilt werden sollen. Im Unterschied zu § 14 Abs. 1 StVollzG, in welchem Weisungen erteilt werden können, liegt hier eine grundsätzliche Verpflichtung dazu vor.<sup>199</sup> Nach S. 2 kann der Gefangene beispielsweise angewiesen werden, sich einer Betreuungsperson (§ 154 Abs. 2 S. 2 StVollzG) zu unterstellen oder regelmäßig in die JVA zurückzukehren. Die Weisungen dienen dabei im Allgemeinen der psychologischen Nachbereitung und Kontrolle in Hinblick auf eine stetige Prüfung, ob ein Widerruf nach Abs. 3 erforderlich ist.<sup>200</sup>

§ 124 Abs. 3 S. 1 StVollzG regelt, dass § 14 Abs. 2 StVollzG anzuwenden ist und der Urlaub somit unter denselben Voraussetzungen aufgehoben werden kann. Zusätzlich bestimmt S. 2, dass der Sonderurlaub widerrufen werden muss, wenn es für die Behandlung notwendig ist. § 124 Abs. 3 S. 2 StVollzG ist jedoch so weit gefasst, dass sich die Widerrufsgründe des § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 StVollzG, namentlich der Missbrauch und Weisungsverstöße, mit der Notwendigkeit der Behandlung aus genannter Norm decken. Aber auch für den Fall, dass die Gefahr der Begehung neuer Straftaten hervortritt (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG), besteht die Pflicht zum Widerruf.

Auch hier handelt es sich nur um eine Kann-Vorschrift, sodass kein Anspruch auf Urlaub, sondern nur auf fehlerfreie Ermessensausübung besteht.

#### **10.4.3 Entlassungsurlaub nach § 134 StVollzG**

Ziel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ist der Schutz der Allgemeinheit. Gem. § 129 S. 2 StVollzG soll dem Sicherungsverwahrten geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

---

<sup>197</sup> Vgl. *Arloth/Krä*, § 124, Rn. 1.

<sup>198</sup> Vgl. *ebd.*

<sup>199</sup> Vgl. *Bosch* in *BeckOK Strafvollzugsrecht Bund*, § 124, Rn. 6.

<sup>200</sup> Vgl. *Arloth/Krä*, § 124, Rn. 3; vgl. *Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel*: Abschn. J, Rn. 46.



§ 134 S. 1 StVollzG ist hierbei die Rechtsgrundlage für Lockerungen des Vollzuges sowie die Gewährung des Sonderurlaubs.<sup>201</sup> Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung kann bis zu einem Monat gewährt werden. Da nach Abs. 2 VV zu § 134 StVollzG auch die Möglichkeit der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§ 9 StVollzG) besteht und nach § 134 S. 2 StVollzG die Vorschrift des § 124 StVollzG unberührt bleibt, besteht für Sicherungsverwahrte in einer solchen Anstalt die Möglichkeit der Gewährung des sechsmonatigen Entlassungsurlaubs nach § 124 StVollzG.

Gem. Nr. 3 VV zu § 134 StVollzG ist die Strafvollstreckungskammer zwar vor der Entscheidung anzuhören, jedoch ist die Gewährung des Urlaubs nicht von deren Zustimmung abhängig.<sup>202</sup>

## **11. Folgen eines fehlgeschlagenen Hafturlaubs**

### **11.1 Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung, § 839 Abs. 1 BGB**

Wenn Gefangene während des Hafturlaubs Straftaten begehen, können Opfer einen Anspruch auf Schadensersatz nach § 839 Abs. 1 BGB erlangen. Dieser Anspruch richtet sich gem. Art. 34 S. 1 GG gegen den Staat.

Die erste Tatbestandsvoraussetzung des § 839 Abs. 1 BGB ist das Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Die Entscheidung über die Gewährung von Hafturlaub trifft der Anstaltsleiter. Dieser ist ein Amtsträger, der „*mit der Prävention von Straftaten*“<sup>203</sup> befasst ist und somit ein öffentliches Amt ausübt.

Die zweite Voraussetzung stellt die Verletzung einer Amtspflicht dar. Die Amtspflicht besteht vorliegend im Wesentlichen darin, den Urlaub „*nur zu gewähren, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene die Lockerung des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde*“<sup>204</sup>, § 11 Abs. 2 StVollzG. Dazu müssen alle Umstände des Einzelfalls unter Umständen durch Einholung eines psychiatrischen oder kriminalprognostischen Sachverständigengutachtens gegeneinander abgewogen werden, insbesondere muss erörtert werden, ob ein Verlassen der Anstalt ohne Aufsicht verantwortet werden kann. Jedoch liegt nicht in jedem

---

<sup>201</sup> Entsprechende Vorschriften sind in den Gesetzen der Bundesländer BW (§ 101), BY (Art. 163), HH (§ 96 Abs. 4), NI (§ 111) und NW (§ 92 Abs. 4) zu finden. Für die anderen Bundesländer war eine solche Regelung wegen der allgemeinen sechsmonatigen Höchstdauer nicht erforderlich.

<sup>202</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 H, Rn. 17.

<sup>203</sup> OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.2001, 7 U 148/99, BeckRS 2001, 30208366.

<sup>204</sup> Ebd.

Missbrauch durch den Gefangenen eine Amtspflichtverletzung, hierfür bedarf es einer Überschreitung des Beurteilungsspielraumes.<sup>205</sup> Außerdem ist Voraussetzung des § 839 Abs. 1 BGB, dass die Amtspflicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt wird. Der Beamte muss also vorwerfbar gegen die Amtspflicht verstoßen haben. In § 11 Abs. 2 StVollzG fordert das Gesetz eine Prognoseentscheidung. Jedoch sind „*bei menschlichen Prognosen [...] Irrtümer niemals mit Sicherheit auszuschließen*“<sup>206</sup>, was bei der Beurteilung beachtet werden muss und dazu führen kann, dass die Amtspflichtverletzung nicht vorwerfbar ist.<sup>207</sup>

Zudem muss die Amtspflicht drittbezogen sein. Das OLG Karlsruhe hat entschieden, dass jedes Opfer einer Gewalttat Dritter im Sinne des § 839 Abs. 1 BGB ist.<sup>208</sup> § 11 Abs. 2 StVollzG dient also nicht nur dem Interesse der Allgemeinheit, sondern soll den „*grundrechtlich geschützten Anspruch des Einzelnen gegen den Staat auf Achtung seiner Würde und auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 1, 2 Abs. 2 GG)*“<sup>209</sup> wahren.<sup>210</sup> Somit muss „*das Gewicht des im Missbrauchsfall bedrohten Rechtsgutes eines konkreten Opfers*“<sup>211</sup> in die Risikoabwägung einbezogen werden. Jedoch bezog sich das Urteil des OLG Karlsruhe auf eine Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung durch einen einschlägig vorbestraften Gefangenen. Eine Entscheidung, die die Verletzung anderer Rechtsgüter, wie das Vermögen oder das Eigentum, betrifft, ist nicht veröffentlicht. Es ist somit durchaus möglich, dass bei diesen Rechtsgütern ein anderer Maßstab angewandt wird.

Zudem muss ein Schaden entstehen. Dieser kann bei einem Kind, dessen Elternteil ermordet wird, zum Beispiel in Form von ausbleibenden Unterhaltszahlungen, eintreten.<sup>212</sup> Er muss kausal zur Amtspflichtverletzung sein.

Die Haftung darf nicht nach § 839 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 oder 3 BGB ausgeschlossen sein.

---

<sup>205</sup> Ebd.

<sup>206</sup> LG Bielefeld, Urteil vom 09.10.2003, 2 O 552/02, BeckRS 2006, 06427.

<sup>207</sup> Vgl. ebd.

<sup>208</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.2001, 7 U 148/99, BeckRS 2001, 30208366.

<sup>209</sup> ebd.

<sup>210</sup> Andere Ansicht: OLG Hamburg, Urteil vom 31.05.1995, 1 U 185/94, BeckRS 1995, 07030 mit der Begründung, dass nur, wenn der Gefangene „*gegenüber bestimmten Personen, insbesondere ihm nahestehenden Personen straffällig geworden war und/oder wieder zu werden droht und der Hafturlaub diesen bestimmten Personenkreis möglicherweise in Gefahr bringen kann*“, die Interessen individueller Personen geschützt sind.

<sup>211</sup> Ullenbruch: Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung durch Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub, NJW 2002, 417.

<sup>212</sup> Vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.09.2001, 7 U 148/99 für den Fall eines Mordes während des Freigangs.

## 11.2 Strafrechtliche Konsequenzen bei fehlgeschlagenen Lockerungen

Gegen den Bediensteten, der die Lockerung, welche abstrakt eine neue Straftat ermöglicht hat, gewährt hat, kann es zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kommen. Fraglich ist, wegen welcher Straftat sich der Bedienstete zu verantworten haben könnte.

Die Gefangenenbefreiung nach § 120 Abs. 2 StGB i. V. m. Abs. 1 kommt nicht in Betracht, da der amtliche Gewahrsam nicht aufgehoben wird (§ 13 Abs. 5 StVollzG) und in der Gewährung von Hafturlaub somit kein Entweichen im Sinne des Abs. 1 liegt.<sup>213</sup>

Wenn die Gewährung des Hafturlaubs fehlerhaft war, kann die Straftat der Vollstreckungsverweigerung im Amt nach §§ 258, 258a StGB vorliegen. Hier scheidet eine Verurteilung jedoch meist am fehlenden Vorsatz des Bediensteten.<sup>214</sup>

Die Straftaten der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 StGB oder fahrlässige Körperverletzung nach § 229 StGB kommen in Frage, wenn der Gefangene während des Hafturlaubs Gewaltdelikte begeht und alle Tatbestandsmerkmale vorliegen. Jedoch bedarf es für eine derartige Verurteilung einer Sorgfaltswidrigkeit, welche bei vollständiger und vertretbarer Bewertung der Umstände des Einzelfalls in der Regel nicht gegeben ist.<sup>215</sup> Soweit keine Sorgfaltspflichtverletzung vorliegt, muss die Fahrlässigkeit als subjektives Tatbestandsmerkmal und damit die Strafbarkeit abgelehnt werden.<sup>216</sup>

## 12. Unterschiede zu den Regelungen in Sachsen

In SN sind die Regelungen über den Strafvollzug im SächsStVollzG geregelt.<sup>217</sup>

§ 38 Abs. 1 Nr. 3 SächsStVollzG normiert, dass Gefangenen das Verlassen der Anstalt für mehrere Tage gewährt werden kann. Dies ist die Legaldefinition für den Langzeitausgang. Das sächsische Gesetz hat im Gegensatz zu § 13 StVollzG den Begriff Langzeitausgang statt Hafturlaub gewählt, um die As-

---

<sup>213</sup> Vgl. Setton in BeckOK Strafvollzugsrecht Bund, § 11, Rn. 53.

<sup>214</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 71.

<sup>215</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 26.11.2019, 2 StR 557/18, juris, Rn. 25.

<sup>216</sup> Vgl. a.a.O., Rn. 26.

<sup>217</sup> Im Folgenden wird lediglich auf die wesentlichen und wichtigsten Unterschiede eingegangen. Weitere Abweichungen ergeben sich zum Teil aus den Fußnoten an der jeweiligen Stelle der Arbeit.

soziation zum Erholungsurlaub der Arbeitnehmer zu vermeiden.<sup>218</sup> Im Unterschied zum Bundesgesetz wird der Langzeitausgang im SächsStVollzG in die Lockerungen eingeordnet, während der Hafturlaub im StVollzG nicht zu den Lockerungen gezählt wird.

Zudem ist die Norm des § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG als Kann-Vorschrift formuliert, während § 38 Abs. 3, 4 SächsStVollzG eine Soll-Vorschrift darstellt. Dies hat zur Folge, dass in SN nur in begründeten Ausnahmefällen eine Versagung des Langzeitausganges erfolgen darf, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.<sup>219</sup> Gleiches gilt für den Langzeitausgang aus wichtigem Anlass nach § 39 SächsStVollzG.

Während § 13 Abs. 1 StVollzG den Regelurlaub auf 21 Tage begrenzt, sieht § 38 SächsStVollzG keine Höchstgrenze vor. Die Häufigkeit und Dauer ist an der Dienlichkeit zur Erreichung des Vollzugszieles auszumachen.<sup>220</sup> Die Vorschrift des § 38 Abs. 2 SächsStVollzG zum Nichtvorliegen der Flucht- und Missbrauchsgefahr ist inhaltsgleich mit §§ 13 Abs. 1 S. 2, 11 Abs. 2 StVollzG. Auch die Wartefrist des § 38 Abs. 3 S. 1 SächsStVollzG entspricht grundsätzlich der des Bundesgesetzes (§ 13 Abs. 2, 3 StVollzG). Jedoch normiert das SächsStVollzG in der genannten Vorschrift die Feststellung der Eignung für den offenen Vollzug sowie die Bewährung während Ausgängen als Alternative zur Mindestverbüßungsdauer. Im Unterschied zum Bundesgesetz kann die Mindestverbüßungszeit auch bei Gefangenen, die eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßen, gem. § 38 Abs. 3 S. 2 SächsStVollzG abgemildert werden, wenn sich der Gefangene im offenen Vollzug befindet. Gleichlaufend mit § 13 Abs. 5 StVollzG wird auch beim Langzeitausgang nach § 38 Abs. 4 SächsStVollzG die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht unterbrochen.

§ 39 SächsStVollzG regelt die Lockerungen aus wichtigem Anlass bzw. sonstigen Gründen, worunter neben den entsprechend in § 35 StVollzG normierten Gesichtspunkten auch der in § 36 Abs. 1 StVollzG geregelte Urlaub/Langzeitausgang zur Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins fällt. § 39 S. 2 SächsStVollzG normiert zusätzlich zu den genannten Beispielen die medizinische Behandlung des Gefangenen als sonstigen Grund für die Gewährung von Lockerungen. Im Gegensatz zum Bundesgesetz sieht das SächsStVollzG keine zeitliche Grenze vor.

---

<sup>218</sup> Vgl. Schäfersküpper in BeckOK Strafvollzugrecht Sachsen, § 38, Rn. 23.

<sup>219</sup> Vgl. Harrendorf/Ullenbruch in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal: Kap. 10 C, Rn. 69.

<sup>220</sup> Vgl. Sächsischer Landtag, Drucksache 5/10920, 115.

Den Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung regelt § 42 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 SächsStVollzG. Die in Abs. 3 bestimmten Fristen unterscheiden sich von den Fristen in § 15 Abs. 3 und 4 StVollzG. Die Dauer kann nach Abs. 3 – unabhängig davon, ob der Gefangene einen Freigängerstatus hat oder nicht – bis zu sechs Monate betragen, während das Bundesgesetz lediglich eine Woche für Nichtfreigänger bzw. 54 Tage für Freigänger zulässt, § 15 Abs. 3, 4 StVollzG.

Zu erwähnen ist, dass nach § 40 S. 2 SächsStVollzG bei der Weisungserteilung die Opferbelange zu berücksichtigen sind. Dies ist vom Bundesgesetz nicht ausdrücklich erfasst.

Im Unterschied zum Bundesgesetz, welches die Aufhebung in § 14 Abs. 2 StVollzG explizit für Lockerungen und Urlaub regelt, verfügt das sächsische Gesetz nur über die allgemeine Aufhebungsvorschrift des § 94 SächsStVollzG.

### **13. Unterschiede zum Jugendstrafvollzug am Beispiel Sachsens**

Das Jugendstrafvollzugsgesetz als Bundesgesetz ist mit Wirkung vom 01.01.2010 außer Kraft getreten. Alle Bundesländer mit Ausnahme von BY, NI und HH verfügen über selbstständige, von den Vorschriften über den Erwachsenenvollzug getrennte Gesetze. Lediglich in den drei genannten Bundesländern sind die Vorgaben im gleichen Gesetz wie die für den Erwachsenenvollzug zu finden. Dies ist angesichts der verschiedenen Entwicklungsstufen von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden und im Hinblick auf den Erziehungsgedanken (§ 2 Abs. 1 JGG) im Jugendstrafvollzug kritisch zu sehen.<sup>221</sup>

In SN sind die Umstände des Jugendstrafvollzuges im SächsJStVollzG geregelt. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 SächsJStVollzG kann Langzeitausgang gewährt werden. Eine Obergrenze ist hier, wie auch bei der landesrechtlich für den Erwachsenenvollzug in SN geltenden Vorschrift des § 38 Abs. 1 Nr. 3 SächsStVollzG, nicht vorgesehen. Auch im Jugendstrafvollzug ist Voraussetzung, dass keine Flucht- und Missbrauchsgefahr besteht, § 15 Abs. 2 S. 2 SächsJStVollzG. Gleichlaufend mit § 13 Abs. 5 StVollzG bzw. in SN § 38 Abs. 4 SächsStVollzG wird die Strafvollstreckung gem. § 15 Abs. 3 SächsJStVollzG nicht unterbrochen. Im Gegensatz zum Erwachsenenvollzug ist die Gewährung von Langzeitausgang

---

<sup>221</sup> Vgl. Eisenberg: Jugendvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht, NSStZ 2008, 250.

während der Vollstreckung von Jugendstrafen in SN an keine Wartefrist gebunden.<sup>222</sup>

Auch Langzeitausgang aus wichtigem Anlass (§ 16 SächsJStVollzG) sowie zur Entlassungsvorbereitung (§ 19 Abs. 3 und 4 SächsJStVollzG) sind vorgesehen.

Somit sind die wesentlichen Unterschiede in dem Nichtvorliegen der Wartefrist und dem Abstellen auf den Erziehungscharakter zu sehen. Gem. § 7 Abs. 3 S.1 SächsJStVollzG sollen zudem die Belange der Personensorgeberechtigten und Familienangehörigen – soweit möglich – berücksichtigt werden. Auch der Erhalt familiärer Bindungen ist nach S. 2 zu unterstützen.

#### **14. Fazit – Resozialisierung vs. Sanktion**

Abschließend ist festzuhalten, dass der Hafturlaub eine wichtige Maßnahme in Hinblick auf die Resozialisierung des Gefangenen (§ 2 S. 1 StVollzG) darstellt. Er dient der Vorbereitung auf das Leben in Freiheit. Dabei soll den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges – soweit dies möglich ist – entgegengewirkt werden. Dies erfolgt, indem der Gefangene die Möglichkeit erhält, außerhalb der JVA soziale und familiäre Kontakte zu pflegen und alltäglichen Aktivitäten nachzugehen. Dadurch soll er sich (wieder) an das Leben in Freiheit gewöhnen, um seine Lebenstüchtigkeit zu erhalten und ein zukünftiges straffreies Leben zu ermöglichen.

Des Weiteren erhält der Gefangene durch die Gewährung von Hafturlaub die Möglichkeit, sich zu bewähren. Ein beanstandungsfreier Urlaub stellt auch das Vollzugsverhalten dar und kann folglich zu einer positiven Sozialprognose hinsichtlich der Strafaussetzung zur Bewährung verhelfen. Dem gegenüber können Probleme (beispielsweise Straftaten) während des Urlaubs zu einer negativen Sozialprognose bzw. der Aufhebung der Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung führen. Dadurch wird wiederum dem Schutz der Allgemeinheit (§ 2 S. 2 StVollzG) Rechnung getragen, da die Verhaltensdefizite im fortdauernden Vollzug bearbeitet werden können.

Zwar ist problematisch, dass nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Gefangene flüchtet oder den Urlaub für Straftaten missbraucht, jedoch

---

<sup>222</sup> § 38 SächsStVollzG und § 15 SächsJStVollzG sind weitestgehend gleichlautend mit dem Unterschied, dass die Wartefrist (§ 38 Abs. 3 SächsStVollzG) von § 15 SächsJStVollzG nicht verlaublich wird.

können diese Gefahren durch die Erteilung bestimmter Weisungen, wie beispielsweise einer Meldepflicht oder dem Verbot, Kontakt zu bestimmten Personen aufzunehmen, eingedämmt werden. Weisungen dienen dabei auf der einen Seite der Kontrolle des Gefangenen, sollen aber auf der anderen Seite auch Hilfestellung für diesen sein, um bestimmte rückfallgefährdende Situationen zu meiden. Zudem wird dem Schutz der Allgemeinheit durch die gründliche Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls Rechnung getragen. Denn nur, wenn unter Berücksichtigung der Entwicklung und des Verhaltens des Gefangenen im Strafvollzug sowie seiner Persönlichkeit, nicht von einer Flucht- und Missbrauchsgefahr auszugehen ist, darf Hafturlaub gewährt werden.

Sollte es dennoch zu einem Missbrauch des Urlaubs kommen, hat die JVA für die Dauer des weiteren Vollzuges die Möglichkeit, auf den Gefangenen einzuwirken, um erneuten Straftaten bei der nächsten Lockerung, dem nächsten Urlaub oder nach der Entlassung vorzubeugen.

Für einen „Widerspruch in sich“ spricht die Tatsache, dass der Begriff Urlaub eine Erholung assoziiert. Jedoch soll dem Hafturlaub kein Erholungscharakter zugesprochen werden, da er die Resozialisierung zum Ziel hat. Im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer, hat ein Gefangener außerdem keinen Anspruch auf die Gewährung von Urlaub, sondern nur auf die fehlerfreie Ermessensausübung. Im Übrigen sind auch Auslandsaufenthalte nicht zulässig, da der Zugriff auf den Gefangenen jederzeit möglich sein muss. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Begriff Hafturlaub widersprüchlich ist, weshalb ihn die Mehrheit der Bundesländer durch die Bezeichnung Langzeitausgang bzw. Freistellung aus/von der Haft ersetzt hat.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die Gewährung des Hafturlaubs für Uli Hoeneß im Jahr 2014 mit dem Ziel der Resozialisierung erfolgte und somit keinen Widerspruch zum Strafcharakter der Haft darstellt. Zwar kann der Zeitpunkt kritisch betrachtet werden, jedoch bietet gerade das Weihnachtsfest die Möglichkeit die Bindungen zu der Familie (wieder) zu stärken und sich in dieser zu integrieren.

Mit der Diplomarbeit sollte die Fragen „*Hafturlaub – ein Widerspruch in sich?*“ erörtert werden. Anhand der Erläuterung zu den verschiedenen Gesichtspunkten des Hafturlaubs kann abschließend festgestellt werden, dass die Gewährung von Hafturlaub nicht im Widerspruch zum Sanktionscharakter einer Haftstrafe steht.

## **Anlagen**

Anlage 1:	Landesrechtliche Vorschriften der einzelnen Bundesländer .....	V
Anlage 2:	Vorschriften der einzelnen Bundesländer zum Urlaub .....	VI
Anlage 3:	Vorschriften der einzelnen Bundesländer zu den Behandlungsmaßnahmen .....	VII
Anlage 4:	Vordruck eines Urlaubsantrages .....	VIII
Anlage 5:	Vorschriften zu den Weisungen .....	X
Anlage 6:	Muster eines Urlaubs- bzw. Langzeitausgangsscheins .....	XI
Anlage 7:	Vorschriften zur Aufhebung .....	XII
Anlage 8:	Dauer des Urlaubs zur Entlassungsvorbereitung .....	XIII



**Anlage 1: Landesrechtliche Vorschriften der einzelnen Bundesländer**

	Gesetz
BW	JVollzGB III
BY	BayStVollzG
BE	StVollzG Bln
BB	BbgJVollzG
HB	BremStVollzG
HH	HmbStVollzG
HE	HStVollzG
MV	StVollzG M-V
NI	NJVollzG
NW	StVollzG NRW
RP	LJVollzG
SL	SLStVollzG
SN	SächsStVollzG
ST	JVollzGB LSA
SH	LStVollzG SH
TH	ThürJVollzGB

## Anlage 2: Vorschriften der einzelnen Bundesländer zum Urlaub

	Urlaub / Langzeitausgang / Freistellung aus/von der Haft		
	Regelurlaub / Regellangzeitausgang / Regelfreistellung aus/von der Haft	wichtiger An- lass (mit Ver- weisungen auf den Regelur- laub)	Entlassungsvorbereitung
BW	§ 9 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 3, 4	§ 10 Abs. 1-3, 5	§§ 88; 89 Abs. 1, 3, 4; 101
BY	Art. 14 Abs. 1 S. 1	Art. 37 Abs. 1- 3; 38 Abs. 1	Art. 14 Abs. 4; 17 Abs. 3; 118; 163
BE	§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2-4	§ 43	§ 46 Abs. 3, 4
BB	§ 46 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3	§ 47	§ 50 Abs. 4, 5
HB	§ 38 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2-4	§ 39	§ 42 Abs. 3, 4
HH	§ 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2-4, Abs. 2-6	§ 13 Abs. 1, 3; 14 Abs. 1	§§ 15 Abs. 1-3, 5; 96 Abs. 4
HE	§ 13 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 2, 4 - 8	§ 15 Abs. 1, 2	§ 16 Abs. 2, 3
MV	§ 38 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2-4	§ 39	§ 42 Abs. 3, 4
NI	§ 13 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 S. 2, 4-6	§ 14 Abs. 1-3, 5	§§ 17 Abs. 1, 3, 4; 105, 111
NW	§§ 53 Abs. 1, 2 Nr. 3, Abs. 6-8; 54	§ 55 Abs. 1, 4	§§ 59, 89, 92 Abs. 4
RP	§ 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S.2 2, Abs. 2-4	§ 46	§ 49 Abs. 3, 4
SL	§ 38 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2-6	§ 39	§ 42 Abs. 3, 4
SN	§ 38 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2-4	§ 39	§ 42 Abs. 3, 4
ST	§ 45 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3-8	§ 46 Abs. 1	§ 49 Abs. 3, 4
SH	§ 55 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3	§ 56	§ 59 Abs. 3, 4
TH	§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, S. 2, Abs. 2-5	§ 47	§ 50 Abs. 3, 4

**Anlage 3: Vorschriften der einzelnen Bundesländer zu den  
Behandlungsmaßnahmen**

	Außenbeschäftigung	Freigang	Ausführung	Begleitausgang / Ausgang
BW	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1	§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1	§ 9 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2
BY	Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1	Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2	Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1	Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2
BE	§ 45 Abs. 2	§ 42 Abs. 1 Nr. 4	§ 45 Abs. 1	§ 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2
BB	§ 49 Abs. 4	§ 46 Abs. 1 Nr. 4	§ 49 Abs. 1-3	§ 46 Abs. 1 Nrn. 1, 2
HB	§ 41 Abs. 2	§ 38 Abs. 1 Nr. 4	§ 41 Abs. 1	§ 38 Abs. 1 Nrn. 1, 2
HH	§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1	§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 2	§ 12 Abs. 1 Nr. 1	§ 12 Abs. 1 Nrn. 2, 3
HE	§ 13 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1	§ 13 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2	§ 13 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 1	§ 13 Abs. 3 Nr. 3 Alt. 2
MV	§ 41 Abs. 2	§ 38 Abs. 1 Nr. 4	§ 41 Abs. 1	§ 38 Abs. 1 Nrn. 2, 3
NI	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2
NW	§ 53 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 1	§ 53 Abs. 2 Nr. 3 Alt. 2	§ 53 Abs. 2 Nr. 1	§ 53 Abs. 2 Nr. 2
RP	§ 48 Abs. 4	§ 45 Abs. 1 Nr. 4	§ 48 Abs. 1-3	§ 45 Abs. 1 Nrn. 1, 2
SL	§ 41 Abs. 2	§ 38 Abs. 1 Nr. 4	§ 41 Abs. 1	§ 38 Abs. 1 Nrn. 1, 2
SN	§ 41 Abs. 2	§ 38 Abs. 1 Nr. 4	§ 41 Abs. 1	§ 38 Abs. 1 Nrn. 1, 2
ST	§ 45 Abs. 1 Nr. 5	§ 45 Abs. 1 Nr. 6	§ 45 Abs. 1 Nr. 1	§ 45 Abs. 1 Nrn. 2,3
SH	§ 58 Abs. 1	§ 55 Abs. 1 Nr. 4	§ 54	§ 55 Abs. 1 Nrn. 1, 2
TH	§ 49 Abs. 4	§ 46 Abs. 1 Nr. 4	§ 49 Abs. 1-3	§ 46 Abs. 1 Nrn. 1, 2

## Anlage 4: Vordruck eines Urlaubsantrages

Abgegeben am: _____ Stempel / Unterschrift des Bediensteten	Betrieblich nicht / vertretbar*: _____ Stempel / Unterschrift des Bediensteten
--	---

### Ausgangs Antrag

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geb.-Datum \_\_\_\_\_ GB-Nr. \_\_\_\_\_ Haus / Station \_\_\_\_\_

Arbeitsbetrieb: \_\_\_\_\_

Ich beantrage, mir vom: \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

D begleiteten Ausgang

D unbegleiteten Ausgang

D Langzeitausgang

aus folgendem Grund zu bewilligen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Abholung / Rückbringung wird durch \_\_\_\_\_ erfolgen.

Den Ausgang verbringe ich in \_\_\_\_\_.

Anschrift der Bezugsperson bei Langzeitausgang:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Für Aufwendungen an Fahrtkosten und/oder Lebensunterhalt bzw. \_\_\_\_\_ während des Ausgangs beantrage ich \_\_\_\_\_ € vom Hausgeld / Taschengeld / Eigengeld / Überbrückungsgeld\*.

#### Richtlinien:

Mir ist bekannt, dass

- a) ich rechtzeitig und nicht unter Rausmitteln stehend in die Anstalt zurückzukehren habe (striktes Alkohol- und Drogenverbot).
  - b) ich ohne vorherige Erlaubnis keine Gegenstände in die Anstalt einbringen darf.
  - c) während des Ausgangs Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege gegen die Vollzugsbehörde grundsätzlich nur in der JVA Waldheim besteht. In der dem Ausgangsort nächstgelegenen Anstalt kann mir ambulante Krankenpflege nur gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die JVA Waldheim nicht zumutbar ist sowie Behandlungs- und Pflegekosten durch freie Krankenhäuser und freie Ärzte nicht übernommen werden.
  - d) die ärztliche Versorgung von Freigängern mit freiem Beschäftigungsverhältnis gemäß den üblichen Festlegungen erfolgt.
  - e) der Ausgang widerrufen werden kann, wenn aufgrund nachträglich eingetretener Umstände die Berechtigung bestand, ihn zu versagen, wenn ich den Ausgang missbrauche oder gegebenen Weisungen nicht nachkomme.
  - f) die Lockerungseignung zurückgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorgelegen haben.
  - g) Ausgang während der Arbeitszeit nur genehmigt wird, wenn dies zur Erreichung des Zwecks des Ausgangs unerlässlich ist.
  - h) ich den Ausgangsschein/Ausgangsbuch bei der Rückkehr in die Anstalt wieder abgeben muss.
  - i) ich während des Ausgangs das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen darf.
  - j) die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften sowie eine verspätete Rückkehr in die JVA Waldheim Disziplinauflagen, ggf. bei Straftaten auch Strafanzeigen zur Folge hat und außerdem mit erneuter Genehmigung von Lockerungsmaßnahmen nicht mehr gerechnet werden kann.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bei der Rückkehr eine Überprüfung mit einem Alkoholtestgerät bzw. bei Verdacht des Drogenkonsums ein Urin-test vorgenommen wird. Bei positivem Ergebnis komme ich für die Kosten des Tests auf.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\* Nichtzutreffendes streichen

**Prüfungsvermerk**

D Erstantrag

D Folgeantrag

---

---

---

Waldheim, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Stempel / Unterschrift

**1. Verfügung**

Dem Gefangenen wird vom: \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_ Uhr

- begleiteter Ausgang gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 1 SächsStVollzG
- unbegleiteter Ausgang gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 2 SächsStVollzG
- Langzeitausgang gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 3 SächsStVollzG
- begleiteter Ausgang gemäß § 42 Abs. 3/§ 42 Abs. 4 SächsStVollzG
- unbegleiteter Ausgang gemäß § 42 Abs. 3/§ 42 Abs. 4 SächsStVollzG
- Langzeitausgang gemäß § 42 Abs. 3/§ 42 Abs. 4 SächsStVollzG
- ..... gemäß § \_\_\_\_\_ SächsStVollzG bewilligt.

Er erhält \_\_\_\_\_ € vom Hausgeld / Taschengeld / Eigengeld / Überbrückungsgeld\*.

Folgende Weisungen werden erteilt:

- keinerlei Alkoholenuss  keinen Kontakt zur Drogenszene
- keine Einnahme berauschender Mittel  kein Führen eines Kfz
- Abholen, Begleiten, und Zurückbringen durch: \_\_\_\_\_
- Der Gefangene hat sich seine Anwesenheit bei \_\_\_\_\_ bestätigen zu lassen.
- Aufenthalt in / nach \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- Dem Gefangenen wird aus folgenden Gründen kein Ausgang gewährt

---

---

Entscheidung zur Eröffnung: \_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift des Bediensteten

\_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift des Gefangenen

**2. VZG zur:**

- Aufnahme in die Abwesenheitsliste
- Kopie E/A-Stelle zur Notierung erledigt am: \_\_\_\_\_ durch: \_\_\_\_\_  
Stempel / Unterschrift des Bediensteten
- GPA nach Beendigung der Maßnahme

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
Anstaltsleiter

\* Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 5: Vorschriften zu den Weisungen

	Weisungen	Weisungserteilung liegt im Ermessen der Anstalt	Weisungserteilung ist zwingend
BW	§ 11 Abs. 1	X	
BY	Art. 16 Abs. 1	X	
BE	§ 44		X
BB	§ 48 Abs. 1		X
HB	§ 40 Abs. 1 S. 1, 2		X
HH	§ 12 Abs. 4, 6	X	
HE	§ 14 Abs. 1	X	
MV	§ 40		X
NI	§ 15 Abs. 1	X	
NW	§ 57	X	
RP	§ 47		X
SL	§ 40		X
SN	§ 40		X
ST	§§ 47, 45 Abs. 9		X
SH	§ 57		X
TH	§ 48		X

## Anlage 6: Muster eines Urlaubs- bzw. Langzeitausgangsscheins

### Langzeitausgangsschein

JVA Weidheim * Dresdener Str. 1 * 04736 Weidheim Tel.: 034327/99-0 Fax: 034327/99-299		Bereich: VG	Stand: 01.07.2020 10:28
Buchnummer: [REDACTED]	Geburtsdatum: [REDACTED]	Halftaus/Abt./Raum: [REDACTED]	
Familienname: [REDACTED]		Staatsangehörigkeit: [REDACTED]	
Geburtsname: [REDACTED]		Geburtsland: [REDACTED]	
Vorname: [REDACTED]		Geschlecht: [REDACTED]	

### Langzeitausgangsschein



Langzeitausgang vom - bis  
(Uhrzeit)

02.07.2020 (10:00) bis  
06.07.2020 (12:00)

Langzeitausgangsanschrift

[REDACTED]  
[REDACTED]

Einweisungsbehörde - Geschäftsnummer

Staatsanwaltschaft Dresden - [REDACTED]  
[REDACTED]

Ausgezahlter Betrag

50,00 EUR

Auflagen/Weisungen

Verbot des Aufenthaltes in der Drogenszene  
Verbot ein Kfz zu führen  
Alkohol- und Drogenverbot  
BRD nicht verlassen  
keine Einnahme berauschender Mittel

Diese Mitteilung ist mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt und deshalb nicht unterschrieben.

Identitätsprüfung mittels Fingerprint wurde - nicht - durchgeführt.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. Bediensteter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. Bediensteter

## Anlage 7: Vorschriften zur Aufhebung

	aufgrund nachträglich eingetretener Umstände	Widerruf		Rücknahme
		wegen Missbrauchs	wegen dem Nichtnachkommen der Weisungen	
BW	§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3	§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	§ 11 Abs. 2 S. 2
BY	Art. 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 1	Art. 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 2	Art. 16 Abs. 2 S. 1 Nr. 3	Art. 16 Abs. 2 S. 2
BE	§ 98 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 98 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 98 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 98 Abs. 2, 4
BB	§ 104 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 104 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 104 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 104 Abs. 2, 4
HB	§ 91 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 91 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 91 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 91 Abs. 2, 4
HH	§ 92 Abs. 2 Nr. 1	§ 92 Abs. 2 Nr. 3	§ 92 Abs. 2 Nr. 4	§ 92 Abs. 3
HE	§ 14 Abs. 3 Nr. 1	§ 14 Abs. 3 Nr. 2	§ 14 Abs. 3 Nr. 3	§ 14 Abs. 2
MV	§ 90 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 90 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 90 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 90 Abs. 2, 4
NI	§ 15 Abs. 2 Alt. 1	§ 15 Abs. 2 Alt. 2	§ 15 Abs. 2 Alt. 3	§ 15 Abs. 3
NW	§ 83 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 83 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 83 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 83 Abs. 2, 4
RP	§ 101 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 101 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 101 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 101 Abs. 2, 4
SL	§ 90 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 90 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 90 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 90 Abs. 2, 4
SN	§ 94 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 94 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 94 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 94 Abs. 2, 4
ST	§ 102 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 102 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 102 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 102 Abs. 2, 4
SH	§ 122 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 122 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 122 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 122 Abs. 2, 4
TH	§ 102 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4	§ 102 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4	§ 102 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4	§ 102 Abs. 2, 4



## Anlage 8: Dauer des Urlaubs zur Entlassungsvorbereitung

	Dauer für Gefangene im Regelvollzug ohne oder unabhängig vom Freigängerstatus	Dauer für Gefangene mit Freigängerstatus
BW	eine Woche (§ 89 Abs. 3 S. 1)	54 Tage (§ 88 S. 1)
BY	eine Woche (Art. 17 Abs. 3 S. 1)	54 Tage (Art. 14 Abs. 4 S. 1)
BE	sechs Monate (§ 46 Abs. 3 S. 1)*	
BB	sechs Monate oder länger, wenn eine Unterbringung in einer Einrichtung freier Träger erfolgt (§ 50 Abs. 4 S. 3)**	
HB	sechs Monate (§ 42 Abs. 3 S. 1)**	
HH	eine Woche (§ 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1)***	54 Tage (§ 15 Abs. 3)
HE	drei Monate (§ 16 Abs. 3 S. 1)	
MV	sechs Monate (§ 42 Abs. 3 S. 2)**	
NI	eine Woche (§ 17 Abs. 3 S. 1)	54 Tage (§ 17 Abs. 4 S. 1)
NW	zehn Tage (§ 59 Abs. 2 S. 1)	54 Tage (§ 59 Abs. 2 S. 2)
RP	sechs Monate (§ 49 Abs. 3 S. 3)**	
SL	sechs Monate (§ 49 Abs. 3 S. 2)**	
SN	sechs Monate (§ 49 Abs. 3 S. 2)**	
ST	sechs Monate (§ 49 Abs. 3 S. 2)**	
SH	sechs Monate (§ 59 Abs. 3 S. 2)**	
TH	sechs Monate (§ 50 Abs. 3 S. 1)**	

\* Dies gilt, wenn die Hälfte der Strafe, mindestens sechs Monate, verbüßt sind und die Gewährung zur Wiedereingliederung erforderlich ist.

\*\* Dies gilt, wenn sich der Gefangene mindestens sechs Monate im Vollzug befunden hat und die Gewährung zur Wiedereingliederung (in MV: zwingend) erforderlich ist. (In RP wird diese Frist nur in der Regel verlangt.)

\*\*\* Nach S. 2 kann Gefangenen im offenen Vollzug, die mehrere Jahre Freiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug verbüßt haben, bis zu sechs Monaten Freistellung aus/von der Haft zur Entlassungsvorbereitung gewährt werden.

## Literaturverzeichnis

Arloth, Frank / Krä, Horst: Strafvollzugsgesetze Bund und Länder, 4. Auflage, München 2017.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 41, ausgegeben am 31.08.2006.

BVerfG, Pressemitteilung Nr. 68/2019 vom 18.10.2019, URL: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-068.html>, Abrufdatum: 19.05.2020.

Deutscher Bundestag, Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßnahmen der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG), BT-Drucksache 7/3998 vom 29.08.1975.

Eisenberg: Jugendvollzugsgesetze der Bundesländer – eine Übersicht, NStZ 2008, 250ff.

Graf, Jürgen (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Bund, 17. Edition, München, 01.02.2020.

Graf, Jürgen (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen, 14. Edition, München, 01.03.2020.

Hessischer Landtag, Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Schaffung und Änderung hessischer Vollzugsgesetze, Drucksache 18/1396 vom 09.11.2009.

Landtag Nordrhein-Westfalen, Gesetzesentwurf der Landesregierung, Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/5413 vom 27.03.2014.

Laubenthal, Klaus / Nestler, Nina / Neubacher, Frank / Verrel, Torsten: Strafvollzugsgesetze, 12. Auflage, Würzburg, Bayreuth, Köln, Bonn 2015.

Sächsischer Landtag, Gesetzentwurf der Staatsregierung, Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und des Strafarrests im Freistaat Sachsen sowie Änderung weiterer Gesetze, Drucksache 5/10920 vom 20.12.2012.

Schwind, Hans-Dieter / Böhm, Alexander / Jehle, Jörg-Martin / Laubenthal, Klaus (Hrsg.): Strafvollzugsgesetze – Bund und Länder, 7. Auflage, Berlin 2019.

Statistisches Bundesamt: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.2019, URL:

[https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410197004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafvollzug-2100410197004.pdf?__blob=publicationFile), Abrufdatum:19.05.2020.

Ullenbruch: Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung durch Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub, NJW 2002, 416ff.

Wallrodt, Lars: „Ein gewisses Wohlwollen“ hilft Uli Hoeneß, URL: <https://www.welt.de/sport/fussball/bundesliga/fc-bayern-muenchen/article135112628/Ein-gewisses-Wohlwollen-hilft-Uli-Hoeness.html>, Abrufdatum: 28.06.2020.

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere an Eides statt, dass die vorliegende Diplomarbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel gefertigt wurde, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind.

Alicia Winter

Mülsen, den 29.07.2020